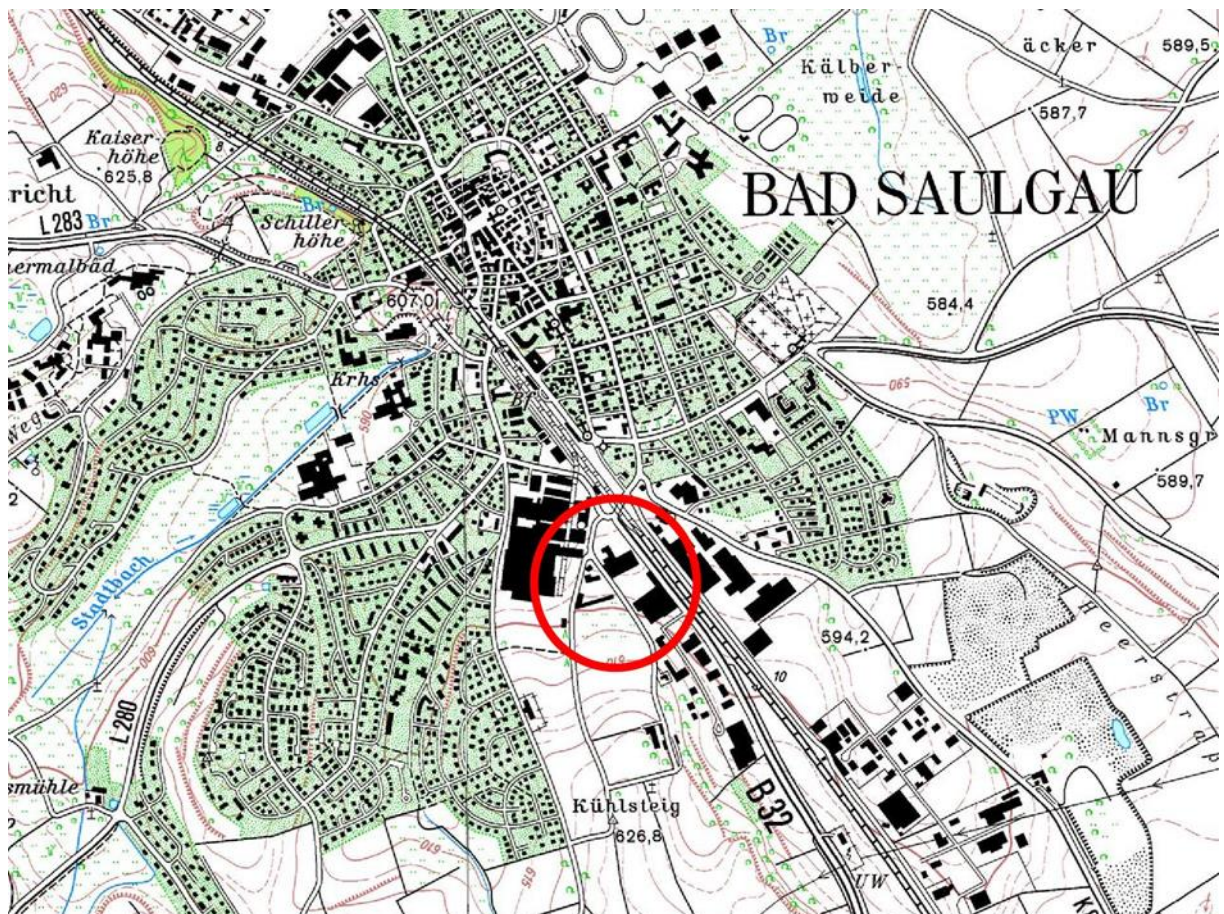


Stadt Bad Saulgau

3. Flächennutzungsplanänderung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen

Begründung



GEGENSTAND

3. Flächennutzungsplanänderung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen
Begründung

AUFTRAGGEBER

Stadt Bad Saulgau
Oberamteistraße 11
88348 Bad Saulgau

Telefon: 07581 207-315

Telefax: 07581 207-865

E-Mail: stadtplanung@bad-saulgau.de

Web: www.bad-saulgau.de



Vertreten durch: 1. Bürgermeisterin Doris Schröter

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de


Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Robert Geiß - Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Monika Beltinger - Dipl.-Ing. Regierungsbaumeisterin

Memmingen, den 07.07.2022



Robert Geiß
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass der 3. Änderung	4
2	Übergeordnete Planungsvorgaben	4
2.1	Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP)	4
2.2	Regionalplan Bodensee-Oberschwaben	5
3	Lage und Größe des Änderungsbereiches	8
4	Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan	9
5	Änderungsdarstellungen	10
6	Alternativstandorte und Lösungsansätze	13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Raumnutzungskarte (1996) des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben im Bereich des Änderungsbereiches, unmaßstäblich	7
Abbildung 2:	Entwurf der Raumnutzungskarte (2019) des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben im Bereich des Änderungsbereiches, unmaßstäblich	7
Abbildung 3:	Luftbildübersicht	8
Abbildung 4:	Flächennutzungsplan-Bestand der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen, unmaßstäblich	9
Abbildung 5:	Flächennutzungsplanänderung II.6 – Derzeit bereits in Aufstellung Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen, unmaßstäblich	10
Abbildung 6:	Flächennutzungsplan-3. Änderung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen, unmaßstäblich	11

ANLAGEN

1. 3. Änderung Flächennutzungsplan Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen – Zeichnerischer Teil, Entwurf, M 1:2500 vom 07.07.2022
2. Umweltbericht, LARS consult GmbH vom 07.07.2022

1 Anlass der 3. Änderung

Der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen wurde vom Landratsamt Sigmaringen am 03.08.2011 genehmigt. Ausgelöst durch die Neuordnung und Erweiterung der Gewerbeflächen der Fa. Claas am Standort Bad Saulgau, besteht die Notwendigkeit den Flächennutzungsplan im Zuge der gegenständlichen 3. Änderung anzupassen. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der öffentlichen Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Saulgau mit der Gemeinde Herbertingen am __.__.____ gefasst.

Im Zuge der geplanten Umstrukturierung und Erweiterungsvorhaben der Fa. Claas am Standort in Bad Saulgau werden die aktuell genutzten Stellplatzflächen im Bereich ehem. Kaufland und Toom sowie auf dem BayWa-Gelände kurz- bis mittelfristig wegfallen. Als Ersatzfläche ist ein betriebseigener Parkplatz südlich des bestehenden Betriebsgeländes der Fa. Claas in einer Größenordnung von ca. 2 ha erforderlich. Die Anbindung des neuen Betriebsparkplatzes der Firma ist von Osten über eine neue Erschließungsstraße in Fortsetzung der Schwarzenbacher Straße zur bestehenden Wegeverbindung Schlehenrain geplant.

Mit der Bauleitplanung verfolgt die Stadt Bad Saulgau das Ziel, den langjährig ortsansässigen Betrieb und damit die Arbeitsplätze vor Ort zu erhalten bzw. weiter auszubauen und unterstützt die dafür notwendigen Entwicklungsvorhaben der Fa. Claas am bestehenden Betriebsstandort in Bad Saulgau.

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist der Bereich für die Ersatzfläche des Parkplatzes als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Des Weiteren soll mit der Parkplatzausweisung die Flächenausweisung im Norden an die heutige gewerbliche Entwicklung angepasst werden. Dazu ist vorgesehen die bisher ausgewiesene öffentliche Wegeverbindung Schlehenrain nach Norden aufzugeben und diese als Gewerbefläche zu entwickeln. Die bislang ausgewiesene öffentliche Wegeverbindung Schlehenrain nach Norden soll durch eine neue Erschließung von Osten ersetzt werden. Die konkrete Überplanung und bauplanungsrechtliche Regelung des Änderungsbereiches erfolgt in einem Bebauungsplanverfahren „Kühlsteig 2“, das parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wird.

2 Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP)

Gemäß der Raumstrukturkarte des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg (2002) liegt die Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen im ländlichen Raum. Dieser wird als Wohn- und Wirtschaftsstandort mit beträchtlicher Wachstumsdynamik, spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten und guten Zukunftsperspektiven beschrieben. Bei der Entwicklung ist darauf zu achten, „dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige

funktionsfähige Freiräume gesichert werden“ (LEP; 2.4.3 G; S. 19). Die Entwicklung soll vor allem entlang der Entwicklungsachsen stattfinden. Eine überregionale Entwicklungsachse ist:

Friedrichshafen/ Ravensburg/ Weingarten – Bad Saulgau – Herbertingen – Mengen – Sigmaringen (– Albstadt)

Laut LEP sollen die Landesentwicklungsachsen zur „Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung [beitragen und] die Siedlungsentwicklung [soll] in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden. Zwischen den Entwicklungsachsen sollen ausreichende Freiräume erhalten werden“ (LEP; 2.6.4 Z; S.23).

„Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren“ (LEP; 3.1.2 Z; S. 25). Außerdem sind „die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots [...] durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen [...] zu verbessern“ (LEP; 2.4.3.2 G, S. 20).

„In den [...] Regionen können regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen [...] gebietsscharf ausgewiesen werden“ (LEP; 3.1.4 Z; S. 25). „Die Standortvoraussetzungen für die weitere Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sollen durch geeignete Flächenangebote, angemessene Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen und einen bedarfsgerechten Ausbau der sonstigen Infrastruktur verbessert werden“ (LEP; 2.4.1.3 G; S. 18).

Gleichzeitig sind folgende Grundsätze zu beachten:

„Baumaßnahmen sollen sich hinsichtlich Art und Umfang in die Siedlungsstruktur und die Landschaft einfügen. Auf Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen und ein belastungsarmes Wohnumfeld ist zu achten“ (LEP; 3.2.4 G; S. 26). „Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern“ (LEP; 2.4.3.7 G; S. 20). „Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen, großräumig übergreifenden Zusammenhängen zu sichern“ (LEP; 2.4.3.8 G; S. 20).

Es wird hierzu auf die Erläuterungen in Kapitel 6 – Alternativstandorte und Lösungsansätze verwiesen.

Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass das geplante Vorhaben mit den landesweit festgelegten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist.

2.2 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben stellt die Stadt Bad Saulgau als Mittelzentrum dar. Im Bereich des Geltungsbereiches sind keine Festsetzungen dargestellt.

Zur Sicherung eines dezentralen Arbeitsplatzangebots und für die Weiterentwicklung der Wirtschaft sind im Mittelzentrum Bad Saulgau regional bedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe ausgewiesen. Die Schwerpunkte sind für die zukünftigen Erfordernisse in der Bauleitplanung gegen konkurrierende Nutzungen zu sichern.

Zusammengefasst trifft der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben folgende, für die gegenständliche Planung relevante Aussagen:

1.2 Grundsätze und Ziele für Teilgebiete – Ländlicher Raum:

„Zum Abbau des Gefälles innerhalb der Region sind die strukturschwachen ländlichen Areale, insbesondere im Landkreis Sigmaringen und den damit vergleichbaren Räumen in den anderen Landkreisen zu stärken. Dazu soll das Netz von Zentralen Orten durch verstärkte Siedlungsentwicklung, Schaffung weiterer Arbeitsplätze und Infrastruktureinrichtungen einschließlich des Anschlusses an den Fernverkehr, sowie kulturelle Angebote gefördert werden.“ (G)

2.4.2 Industrie und Gewerbe

„Die Standorte sind unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten auf die Siedlungsentwicklung und auf die Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur abzustimmen, der Anschluss an Bahn, Fernstraße und den ÖPNV ist gegebenenfalls zu verbessern.“ (G)

3.1.1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

„Die Entwicklung der Region Bodensee-Oberschwaben und damit auch die Nutzung ihrer Freiräume als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum

- soll in Einklang mit dem natur- und kulturräumlichen Charakter ihrer Landschaft stehen,
- muss die dauerhafte Nutzbarkeit ihrer natürlichen Ressourcen gewährleisten,
- darf die Leistungsfähigkeit und das natürliche Regenerationsvermögen ihres Natur- und Landschaftshaushaltes nicht nachhaltig beeinträchtigen.

Die Freiräume der Region sind diesen Grundsätzen entsprechend zu entwickeln, vor einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme zu schützen und falls notwendig zu sanieren.“ (G)

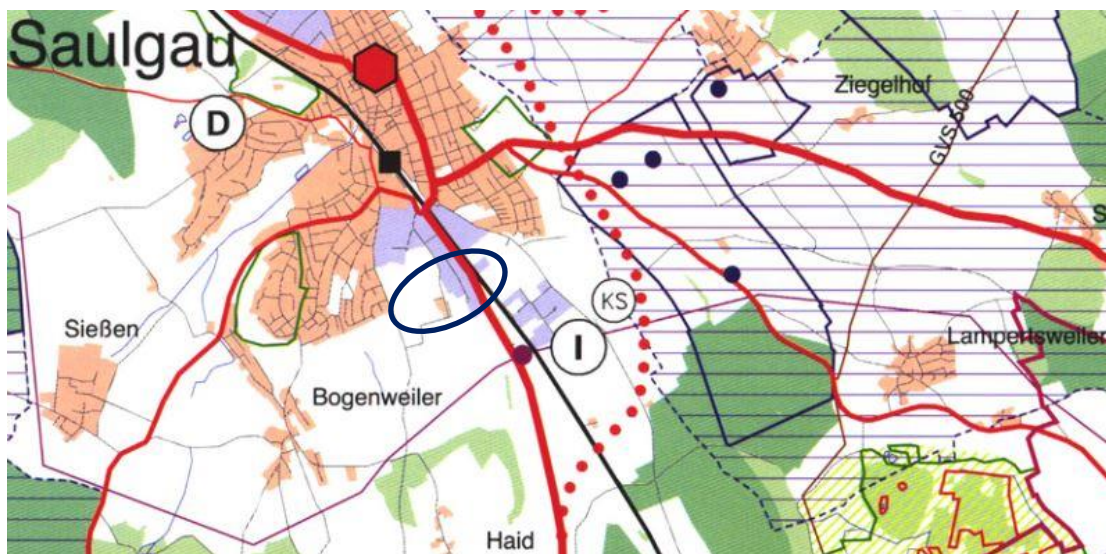


Abbildung 1: Raumnutzungskarte (1996) des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben im Bereich des Änderungsbereiches, unmaßstäblich

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben befindet sich momentan in der Gesamtfortschreibung, die voraussichtlich in den nächsten Jahren abgeschlossen sein wird. Der Entwurf wurde 2019 veröffentlicht und enthält im Geltungsbereich ebenfalls keine Festsetzungen.

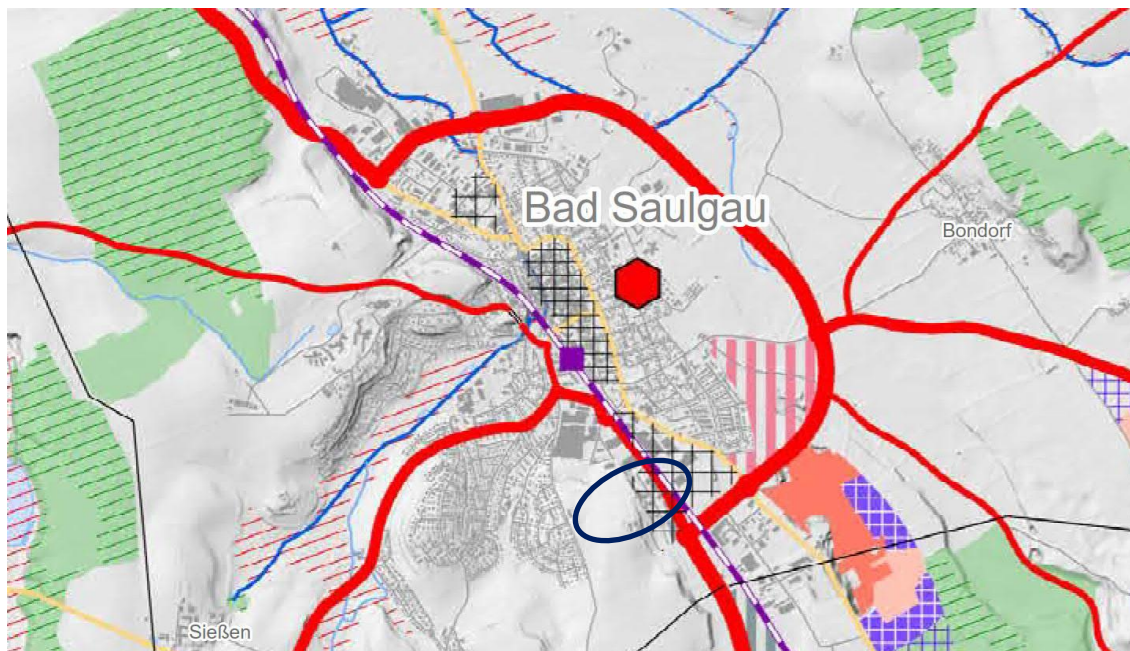


Abbildung 2: Entwurf der Raumnutzungskarte (2019) des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben im Bereich des Änderungsbereiches, unmaßstäblich

Die Planung orientiert sich an den oben genannten Zielen der Raumordnung und widerspricht ihnen nicht. Es stehen folglich keine Flächenausweisungen und damit verbundene Ziele und Grundsätze des Regionalplans (1996 und 2019) den Planungen entgegen.

3 Lage und Größe des Änderungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Landkreis Sigmaringen, auf der Gemarkung Saulgau, westlich der Bahnlinie Bad Saulgau – Aulendorf am Randbereich einer Hochterrasse, die im Osten durch eine Hangkante begrenzt wird. Der Änderungsbereich (Gesamtfläche ca. 2,2 ha) umfasst im Wesentlichen die Neuausweisung eines Betriebsparkplatzes mit einer Größe von ca. 2,0 ha einschließlich Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie eine Arrondierung der Gebietsausweisung im Bereich der bestehenden gewerblichen Nutzungen (ca. 0,2 ha). Die neu beanspruchte Fläche umfasst damit im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen im Bereich der FINrn. 1722, 1723, 1724, 1725/1, 1725/2 in der Gemarkung Saulgau.

Es grenzen die folgenden Nutzungen an:

- Im Süden: landwirtschaftliche Grundstücke;
- Im Westen: Zeppelinstraße, angrenzend befindet sich eine mit Gehölzen rekultivierte Auffüllfläche, die als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet ist;
- Im Norden: Öffentlicher Fuß- und Radweg, sowie Betriebsgrundstück der Fa. Claas
- Im Osten: Weg Schlehenrain mit bewaldeter Hangkante.



Abbildung 3: Luftbildübersicht

4 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im rechtgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen vom 23.08.2011 (geändert am 16.11.2017) ist das Plangebiet im südlichen Bereich der geplanten Neuausweisung als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im Norden grenzen Gewerbeflächen, im Osten Gewerbe- und Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung Einzelhandel an. Nicht dargestellt ist der bestehende öffentliche Geh- und Radweg im Süden der bestehenden Gewerbeflächenausweisung, welche den Weg Schlehenrain oberhalb der Hangkante im Osten mit dem öffentlichen (Wander-)Wegenetz im Westen (Zeppelinstraße und Obstbaumlehrpfad) zu den westlichen Wohngebieten verbindet. Weitere Flächenausweisungen sind im derzeitigen Flächennutzungsplan nicht ausgewiesen.

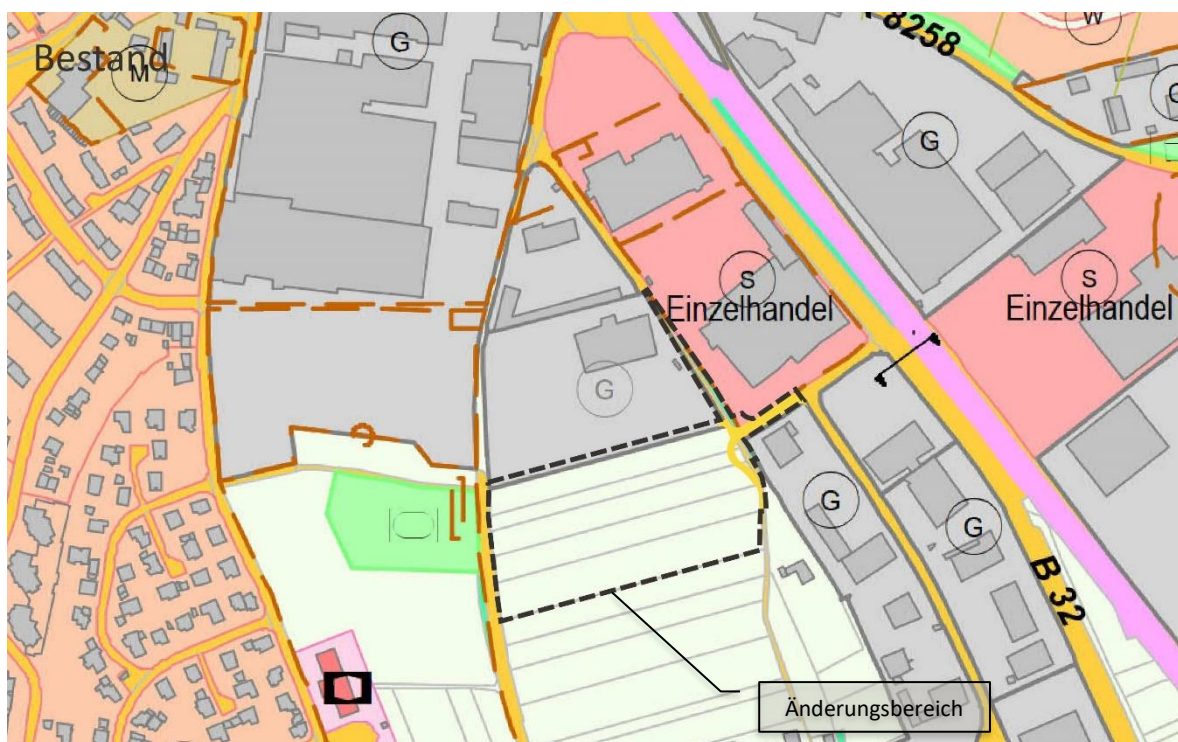


Abbildung 4: Flächennutzungsplan-Bestand der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen, unmaßstäblich

Derzeit wird die 1. Flächennutzungsplanänderung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen durchgeführt. Im Änderungsbereich II.6 ist die Ausweisung der bisherigen Sondergebietsfläche für Einzelhandel als Gewerbefläche geplant. Damit soll der Flächennutzungsplan an den rechtskräftigen Bebauungsplan Schlehenrain/Zeppelinstraße, der das Plangebiet bereits als Gewerbefläche ausweist, angepasst werden. Die Planung wird deshalb nachrichtlich in die gegenständliche Flächennutzungsplanänderung übernommen.



Abbildung 5: Flächennutzungsplanänderung II.6 – Derzeit bereits in Aufstellung
Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen, unmaßstäblich

5 Änderungsdarstellungen

Zur Deckung des lokalen Bedarfs an Gewerbeflächen und zur Neuordnung der Gebietsentwicklung im Bereich der bereits ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen sollen die nachfolgenden Änderungsdarstellungen in den Flächennutzungsplan übernommen werden, um auf den vorgesehenen Flächen die verbindliche Bauleitplanung zu ermöglichen.

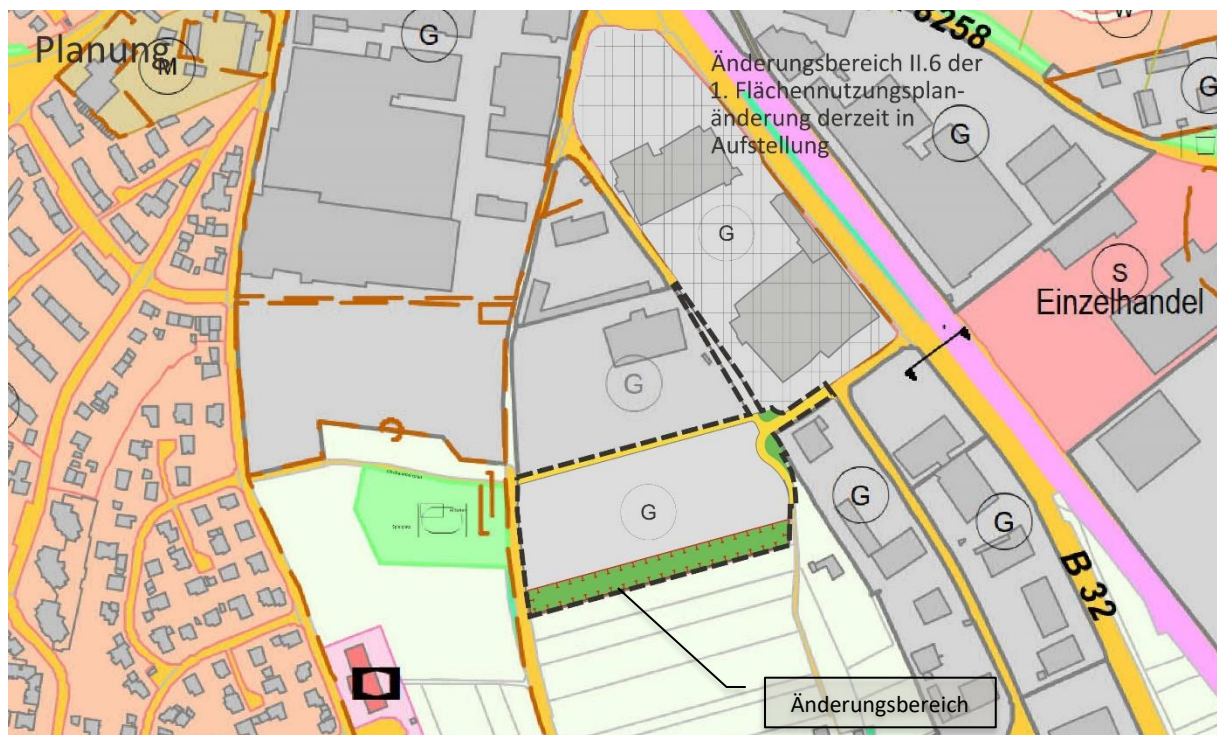


Abbildung 6: Flächennutzungsplan-3. Änderung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen, unmaßstäblich

Im Änderungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung werden deshalb folgende Kennzeichnungen aufgenommen:

- Gewerbeflächen gem. § 1 (3) BauNVO, Flächenanteil ca. 1,7 ha

Ziel: Neuausweisung einer Gewerbefläche für den Mitarbeiterstellplatz im südlichen Bereich angrenzend an die bestehenden Gewerbegebiete im Norden und Osten (Flächenanteil ca. 1,6 ha). Im parallel aufgestellten Bebauungsplan „Kühlsteig 2“ ist die Fläche weiter zu konkretisieren und im Zuge der Grünordnung sollen ausreichend private Grünflächen für die Randeingrünung und Durchgrünung des Parkplatzes ausgewiesen werden. Damit soll eine Einbindung der Gewerbefläche in das umgebende landschaftliche Umfeld gewährleistet werden. Zur Verminderung des Versiegelungsgrades sind auf dieser Ebene geeignete Festsetzungen (z.B. wasserdurchlässige Stellplätze, etc. zu treffen.

Die bislang ausgewiesene öffentliche Wegeverbindung (Schlehenrain) nach Norden soll aufgegeben und der Flächenanteil (ca. 0,1 ha) ebenfalls als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Die Erschließung des Plangebietes wird künftig von Osten sichergestellt.

- Verkehrsflächen, Flächenanteil ca. 0,1 ha

Ziel: Zur Sicherstellung der Erschließung des geplanten Mitarbeiterstellplatzes soll die bislang bereits im Bebauungsplan „Schlehenrain“ festgelegte Straßenanbindung zur Schwarzenbacher Straße im

Osten in die Flächennutzungsplanänderung mit aufgenommen werden. Zur Vermeidung von zusätzlichem Verkehr bzw. Schleichverkehr entlang des Weges Schlehenrain in südlicher Richtung ist vorgesehen die Zufahrtsituation in und aus dem Parkplatz so zu regeln, dass dieser nur in Richtung Osten erfolgt. Dies soll durch die Gestaltung der Parkplatzeinfahrt bzw. -Ausfahrt sowie durch die Straßenplanung im Zuge des parallel durchzuführenden Bebauungsplanverfahrens „Kühlsteig 2“ gewährleistet werden.

Entlang der Erschließungsstraße werden ausreichend Flächen als Verkehrsgrün ausgewiesen, um eine wirksame Straßenbegleitpflanzung mit Bäumen aufbauen zu können. Damit soll der bisher bestehende Baumbestand entlang des Weges und der Hangkante kompensiert werden.

Desweiteren wird im Flächennutzungsplan die bestehende öffentliche Geh- und Radwegverbindung zwischen der Schwarzenbacher Straße im Osten zur Zeppelinstraße im Westen aufgenommen.

- Grünflächen als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche gemäß § 5 Abs. 2a BauGB, ca. 0,4 ha;

Ziel: Mit der dargestellten Fläche zum Schutz, Erhalt und Pflege von Natur und Landschaft soll eine wirksame Randeingrünung unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Belange sichergestellt werden. Damit wird die planerische Absicht zum Aufbau einer wirksamen Einbindung des geplanten Mitarbeiterstellplatzes in die umgebende Landschaft zum Ausdruck gebracht. Die Randeingrünungen sind mit heimischen naturnahen Gehölzstrukturen anzulegen (Wildhecken).

- Weitere Änderungsfestlegungen sind nicht vorgesehen.

6 Alternativstandorte und Lösungsansätze

Im vorliegenden Fall wurde untersucht, inwieweit eine Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch die Möglichkeiten der Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung möglich sind.

Am Stammwerk des Betriebes stehen gegenwärtig keine gewerblichen Brachflächen in dem benötigten Umfang mehr zur Verfügung. Gerade aus diesem Grund soll eine Auslagerung der betriebsinternen Stellplatzflächen in die Erweiterungsfläche nach Süden erfolgen, um Platz für zukünftige höherwertige Nutzungen auf dem Gelände des Stammwerkes zu schaffen. Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist es, eine effiziente nachhaltige Flächennutzung am Stammwerk durch die Entwicklung eines kompakten Siedlungskörpers zu ermöglichen. Aufgrund der erforderlichen Anbindung der Parkplätze an den gewerblichen Betriebsstandort scheiden alternative Standorte in weiterer Entfernung zum Betriebsstandort aus. Als Ersatz ist deshalb eine Gewerbefläche für die Neuausweisung des geplanten Betriebsparkplatzes in einer Größenordnung von ca. 1,6 ha in direktem Anschluss an das Betriebsgelände notwendig.

Durch die Verlagerung der bisherigen Stellplätze können die Betriebsabläufe bzw. Betriebsstrukturen auf dem Firmengelände wie folgt optimiert werden:

- Verlagerung des Besucher- und Mitarbeiterstellplatzes nach Süden (kurze Wege)
- Nachverdichtung des Stammwerkes durch die Entwicklung eines kompakten Siedlungskörpers
- Einbeziehung von externen Produktions- und Prüf- und Testflächen (Delmag-Gelände) in das Stammwerksgelände (kurze Wege und Einsparung von Nacharbeiten, wie eine Maschinenreinigung und Aufbereitung der Maschinen)
- Optimieren des Werksschutzes und der Einlässe (Eingangspforte, Einfahrten)
- Optimieren des Personenschutzes hinsichtlich der Erreichbarkeit der bestehenden Produktions- und Verarbeitungsanlagen sowie der internen Fuß- und Betriebswege.

Kurze Wege im Warenfluss sorgen darüber hinaus für eine günstigere CO₂-Bilanz. Aus diesem Grund ist auch mittel- bis langfristig eine Zusammenführung/ Konsolidierung der Maschinen- und Entwicklungsfläche auf dem Delmag-Gelände östlich der Altshäuser Straße in das Stammwerksgelände vorgesehen, um eine Reduzierung der Verkehre, die durch die erforderlichen Bewegungsfahrten zwischen den Betriebsstandorten notwendig sind, zu erreichen. Außerdem können dadurch auch unnötige Nacharbeiten, wie eine Maschinenreinigung und Aufbereitung der Maschinen vor Auslieferung an den Kunden reduziert werden. Auf der noch vorhandenen Freifläche im südlichen Entwicklungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Kühlsteig 1, die derzeit noch als Lagerfläche genutzt wird, ist in Kürze der Bau eines Sozialgebäudes und mittelfristig der Bau einer Halle für die Forschung und Entwicklung von Maschinen- und Geräten geplant. Damit ist durch die geplante Nachverdichtung des

Stammbetriebes eine effektive und qualitativ hochwertige Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Flächen sichergestellt und das Flächenspargebot wird berücksichtigt.

Es wurde im Rahmen des Bebauungsplanes „Kühlsteig 2“ auch untersucht, inwieweit durch eine effizientere Flächennutzung eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf der geplanten Erweiterungsfläche möglich ist. Hierzu bietet sich eine Lösung mit einem flächensparenden Parkdeck in Kombination mit einer multifunktionalen Fläche, die für die Forschung und Entwicklung, wie dies derzeit auf dem bisherigen Delmag-Gelände stattfindet, als auch eine Lagerfläche für Rädermaschinen an. Dies erfordert jedoch ein dauerhaftes Überfahrtsrecht über den angrenzenden öffentlichen Fuß- und Radweg zum Stammbetrieb im Norden. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird hierfür eine Queungsfrequenz für den internen und externen Werksverkehr auf dem Fuß- und Radweg von ca. 30 Fahrten am Tag (das entspricht durchschnittlich eine Fahrt alle 18 min), Tendenz steigend, angenommen, so dass hier unabhängig von der Haftungsfrage eine hohe Gefährdungssituation und Beeinträchtigung der Fuß- und Radfahrer entstehen würde.

Eine höhenfreie Querung des Fuß- und Radweges, in Form einer Unterführung bzw. Überführung kommt aufgrund der bestehenden Geländesituation sowohl technisch, als auch wirtschaftlich nicht in Betracht. Da das südlich ansteigende Gelände gegenüber dem Gelände des Stammwerks einen Höhenunterschied von ca. 5-6 m aufweist, würden die erforderlichen Anrampungen auf beiden Seiten zu einer unverhältnismäßig hohen Inanspruchnahme von Betriebsflächen führen, ganz abgesehen von den erforderlichen massiven Eingriffen in den Boden und in das Landschaftsbild. Zum anderen wäre mit einer Unterführung eine Verlegung der innerhalb des Fuß- und Radweges verlaufenden Spartenrassen (Gas, Wasser, Strom etc.) erforderlich.

Eine Tiefgarage würde durch den anstehenden Baugrund wesentlich höhere Anforderungen nach sich ziehen und die Fläche würde dadurch ebenfalls in Anspruch genommen.

Eine Ausweisung eines Parkdecks im Bereich auf der Erweiterungsfläche im Süden, scheidet aber auch aus städteplanerischer und landschaftsplanerischer Sicht aus.

Ein gestaffeltes Parkdeck würde das Orts- und Landschaftsbild an der bedeutenden Ortsrandsituation erheblich beeinträchtigen. Der nach Norden in Richtung der bebauten Ortslage hineinlaufende Höhenzug (Grünzug) ist auch für die Naherholung für die westlich angrenzenden Wohnbauflächen bzw. die östlich tiefer liegenden, gewerblichen Nutzungen von Bedeutung. Die tieferliegenden Gewerbehallen des Stammwerkes der Fa. Claas im Norden ordnen sich heute dem Höhenzug unter, so dass diese von Süden nicht maßgeblich wahrgenommen werden. Ein Parkhaus / Parkdeck, als auch eine weitere Bebauung durch Betriebshallen (Gebäudehöhen bis zu 14m) würden aus dem Grünzug herausragen, was aus landschaftsplanerischer und städtebaulicher Sicht am Ortsrand von Bad Saulgau unerwünscht ist. Im Gegensatz dazu kann eine ebenerdige Stellplatzfläche im Gelände aufgrund der nach Süden technisch notwendigen Einschnittssituation sehr gut in das Landschaftsbild integriert werden.

Die geplante gewerbliche Erweiterungsfläche im Anschluss an den baulichen Bestand im Süden erfüllt somit am besten die vorgenannten Anforderungen. Der geplante Parkplatz kann durch die

vorgesehene Randeingrünung gut in das landschaftliche Umfeld eingebunden werden. Auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung können weitere Regelungen zur Minimierung des Bodeneingriffs und der Bodenversiegelung getroffen werden.

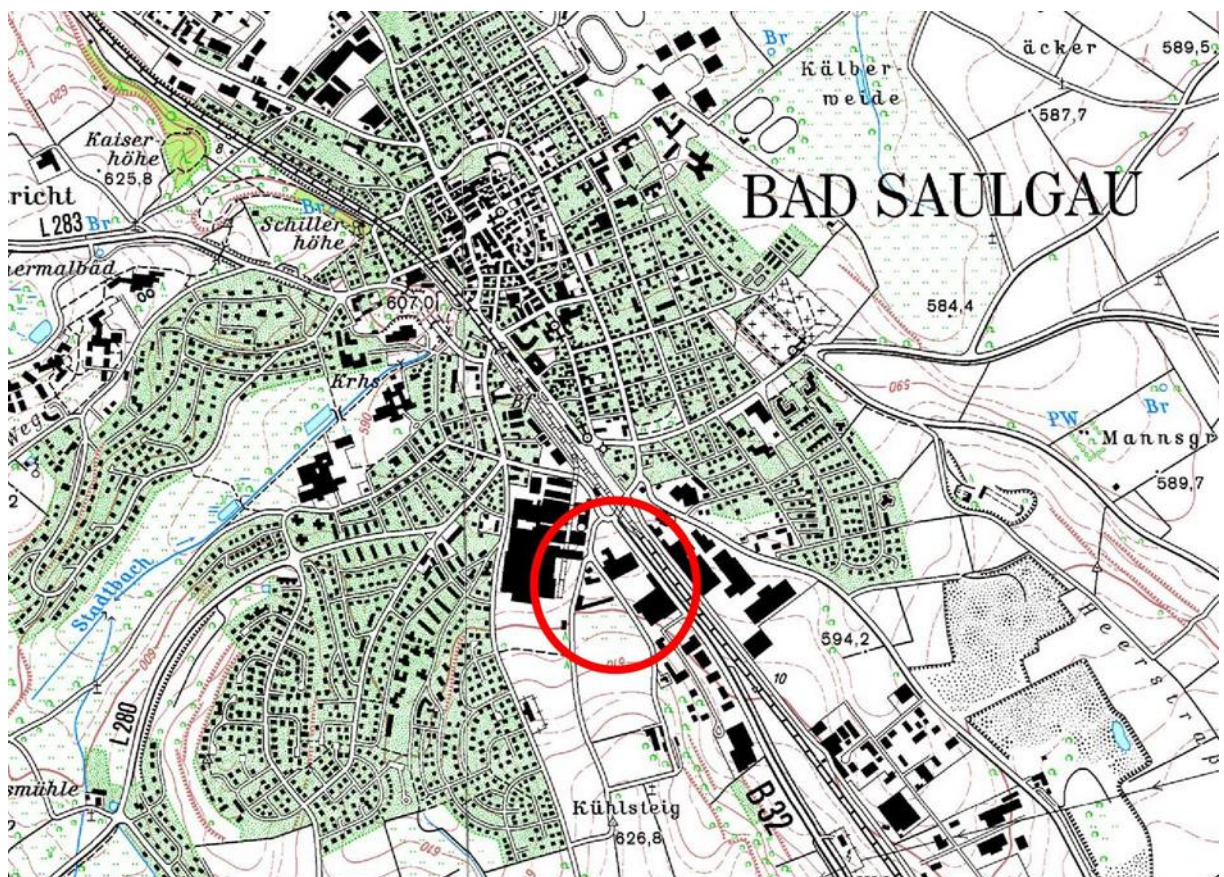
Um dem Betrieb eine zukunftsfähige Entwicklungsperspektive vor Ort zu ermöglichen, wird deshalb in diesem besonderen Einzelfall vorgeschlagen, an der bisherigen Flächenausweisung im Flächennutzungsplan festzuhalten, um die Voraussetzungen für eine Stellplatznutzung im parallelen Bebauungsplanverfahren „Kühlsteig 2“ zu ermöglichen. Da die gewählte Stellplatzausrichtung grundsätzlich auch eine PV-Nutzung der offenen Stellplatzflächen ermöglicht, sollen im Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Doppelnutzung der Fläche in Form einer Stellplatzüberdachung mit PV-Modulen sichergestellt werden.

Die zugelassene Gebietsentwicklung ermöglicht auch einen wirtschaftlichen Rückbau der Fläche für die Landwirtschaft nach Aufgabe der Nutzung.

Stadt Bad Saulgau

3. Flächennutzungsplanänderung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen

Umweltbericht



LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

GEGENSTAND

3. Flächennutzungsplanänderung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen
Umweltbericht

AUFTRAGGEBER

Stadt Bad Saulgau
Oberamteistraße 11
88348 Bad Saulgau

Telefon: 07581 207-315

Telefax: 07581 207-865

E-Mail: stadtplanung@bad-saulgau.de

Web: www.bad-saulgau.com

Vertreten durch: 1. Bürgermeisterin Doris Schröter

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Edith Speer - M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie

Maria Grimm - M.Sc. Angewandte Physische Geographie

Alexander Semler - Dipl.-Ing. (FH) & Stadtplaner

Memmingen, den 07.07.2022

Edith Speer

M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie

INHALTSVERZEICHNIS

A	Einleitung	6
1	Kurzdarstellung der Planung	6
1.1	Ziele und Inhalte der Planung	6
1.2	Angaben zu Standort und Umfang der Planung	7
1.3	Untersuchungsraum	7
2	Darstellung der Fachpläne und Fachgesetze - Planungsgrundlagen	8
2.1	Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP)	8
2.2	Regionalplan Bodensee-Oberschwaben	9
2.3	Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen	11
2.4	Rechtsgrundlagen und deren Berücksichtigung in der Planung	12
B	Bestandssituation und Auswirkungsprognose	15
3	Bestandssituation und Auswirkungsprognose	15
3.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	15
3.1.1	Bestandssituation	15
3.1.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	16
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	17
3.2.1	Bestandssituation	18
3.2.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	22
3.3	Schutzgut Boden	23
3.3.1	Bestandssituation	24
3.3.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	25
3.4	Schutzgut Fläche	26
3.4.1	Bestandssituation	26
3.4.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	27
3.5	Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	28
3.5.1	Bestandssituation	28
3.5.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	29
3.6	Schutzgut Luft und Klima	30
3.6.1	Bestandssituation	30
3.6.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	31
3.7	Schutzgut Landschaft	31
3.7.1	Bestandssituation	32
3.7.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	32

3.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	33
3.8.1	Bestandssituation	33
3.8.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	33
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	34
3.10	Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Planungen und Vorhaben	35
3.11	Prognose der Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung	36
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	37
4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	37
4.2	Maßnahmen zur Kompensation innerhalb des Geltungsbereiches	39
4.3	Eingriffsregelung	39
4.4	Gesamtbilanz mit Ausgleichsmaßnahmen	40
5	Planungsalternativen	40
6	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	41
C	Zusätzliche Angaben zur Planung	43
7	Methodik und technische Verfahren	43
8	Schwierigkeiten bei der Bearbeitung	43
9	Maßnahmen zur Überwachung	43
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	44
11	Quellenregister	47

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Projektbedingt verursachter Flächenbedarf	27
Tabelle 2:	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	37
Tabelle 3:	Gesamtbilanz Ökopunkte	40
Tabelle 4:	Ausgewählte Erdbebenereignisse in Bad Saulgau zwischen 2001 und 2008	41
Tabelle 5:	Auswirkungsprognose	45

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Luftbild des Plangebiets (Quelle: LUBW Kartendienst, unmaßstäblich)	7
Abbildung 2:	Lage des Plangebiets (Quelle: LUBW Kartendienst, unmaßstäblich)	7
Abbildung 3:	Raumnutzungskarte (1996) des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben im Bereich des Geltungsbereiches, unmaßstäblich	10
Abbildung 4:	Entwurf der Raumnutzungskarte (2019) des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben im Bereich des Geltungsbereiches, unmaßstäblich	11
Abbildung 5:	Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen, rot: Plangebiet, unmaßstäblich	12
Abbildung 6:	Amtlich kartierte Biotope im Untersuchungsgebiet (pink), Quelle: lubw.baden-wuerttemberg.de, unmaßstäblich	18
Abbildung 7:	Zielartenkonzept der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, unmaßstäblich	20

A EINLEITUNG

Der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen wurde vom Landratsamt Sigmaringen am 03.08.2011 genehmigt. Ausgelöst durch die Neuordnung und Erweiterung der Gewerbeflächen der Fa. Claas am Standort Bad Saulgau, besteht die Notwendigkeit den Flächennutzungsplan im Zuge der gegenständlichen 3. Änderung anzupassen.

Nach § 2a Baugesetzbuch (BauGB) hat die Kommune dem Vorentwurf eines neuen Bauleitplans im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizulegen, die neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Plans auch - als gesonderten Teil - einen Umweltbericht enthält. In diesem werden die für die Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 (6) Nr. 7 sowie in § 1a BauGB benannt; u. a. handelt es sich hierbei um die Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

1 Kurzdarstellung der Planung

1.1 Ziele und Inhalte der Planung

Im Zuge der geplanten Umstrukturierung und Erweiterungsvorhaben der Fa. Claas am Standort in Bad Saulgau werden die aktuell genutzten Stellplatzflächen im Bereich ehem. Kaufland und Toom sowie auf dem BayWa-Gelände kurz- bis mittelfristig wegfallen. Als Ersatzfläche ist ein betriebseigener Parkplatz südlich des bestehenden Betriebsgeländes der Fa. Claas in einer Größenordnung von ca. 2 ha erforderlich. Die Anbindung des neuen Betriebsparkplatzes der Firma ist von Osten über eine neue Erschließungsstraße in Fortsetzung der Schwarzenbacher Straße zur bestehenden Wegeverbindung Schlehenrain geplant.

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist der Bereich für die Ersatzfläche des Parkplatzes als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Des Weiteren soll mit der Parkplatzausweisung die Flächenausweisung im Norden an die heutige gewerbliche Entwicklung angepasst werden. Dazu ist vorgesehen die bisher ausgewiesene öffentliche Wegeverbindung Schlehenrain nach Norden aufzugeben und diese als Gewerbefläche zu entwickeln. Ebenfalls soll die bisherige Sondergebietsfläche für Einzelhandel im Bereich des Bebauungsplanes Schlehenrain/Zepplinstraße) als Gewerbefläche im Vorgriff auf die beabsichtigte Gebietsentwicklung der Stadt Bad Saulgau angepasst werden. Damit wird nördlich des bestehenden öffentlichen Fuß- und Radweges eine Zusammenführung der gewerblich genutzten Flächen erreicht, was letztendlich zu einer homogenen und damit besseren Flächenausnutzung in diesem Bereich führt. Die konkrete Überplanung und bauplanungsrechtliche Regelung des Änderungsbereiches erfolgt in einem Bebauungsplanverfahren „Kühlsteig 2“, das parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wird.

1.2 Angaben zu Standort und Umfang der Planung

Der Geltungsbereich liegt im Regierungsbezirk Tübingen, Landkreis Sigmaringen, auf der Gemarkung Bad Saulgau, westlich der Bahnlinie Bad Saulgau - Aulendorf. Das Plangebiet ist ca. 2,32 ha groß und umfasst die Fl.-Nrn. 1652*, 1653/3*, 1653/4*, 1658*, 1720/1*, 1720/4, 1720/5*, 1722, 1722/1*, 1723, 1723/1, 1724, 1725/1, 1725/2 (*-Teilfläche) in der Gemarkung Bad Saulgau.



Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets (Quelle: LUBW Kartendienst, unmaßstäblich)

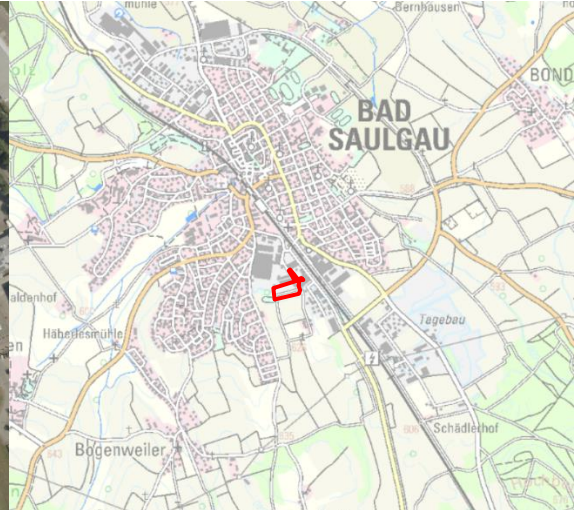


Abbildung 2: Lage des Plangebiets (Quelle: LUBW Kartendienst, unmaßstäblich)

1.3 Untersuchungsraum

Die für den Parkplatz vorgesehene Fläche ist im Bestand ein intensiv genutzter Acker, der nach Süden hin leicht ansteigt. Im Osten schließt eine schmale asphaltierte Straße („Schlehenrain“) an, die von mehreren gepflanzten Hängebirken (*Betula pendula*) begleitet wird.

Östlich davon zieht sich eine ostexponierte Hangkante von Nordwest nach Südost. Die Hangkante ist mit bis zu 25 m hohen Gehölzen bestanden, darunter Hainbuche (*Carpinus betulus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Weißdorn (*Crataegus spec*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Heckenrose (*Rosa canina*), Apfel (*Malus domestica*) und Weide (*Salix spec.*). Nördlich der BM Bodenteam GmbH führt ein Trampelpfad von der Schwarzenbacher Straße zum Schlehenrain. In diesem Bereich soll die Zufahrtsstraße für den Parkplatz gebaut werden, wobei ein Teil der Gehölzreihe entfernt werden muss.

Im Norden liegen ein asphaltierter Wirtschaftsweg und die Mauer des Firmengeländes der Claas Saulgau GmbH. Im Süden steigt das Gelände sanft an und wird ackerbaulich genutzt.

Der Geltungsbereich steigt von Nord nach Süd von 607 m ü. NHN auf 613 m ü. NHN an (Flurstück 1720/5 bis 1725/2 Gemarkung Bad Saulgau).

Naturräumlich liegt das Gebiet auf den Donau-Ablach-Platten in der Großlandschaft der Donau-Iller-Lech-Platte. Diese Einheit ist durch die riss- und mindelzeitlichen Vereisungen des Rheingletschers

geprägt, der dieses Altmoränenland modelliert hat. Ehemals herrschten in diesem Bereich Laubwälder vor, die mittlerweile jedoch stark zurückgedrängt und durch Fichtenwälder ersetzt wurden. Diese Flächen machen nur noch etwa 29 % aus und das Offenland, das überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, dominiert das landschaftliche Erscheinungsbild mit einem Anteil von über 66 %. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 8,1 Grad Celsius, die Jahresniederschläge differieren regional um die 945 mm (LEO BW, AM PROJECTS).

Der Untersuchungsraum wurde so gewählt, dass alle potentiellen Auswirkungen auf die in Kapitel 3 beschriebenen Schutzgüter erkannt und bewertet werden können. Insbesondere zur Beurteilung des Landschaftsbildes und der kumulierenden Auswirkungen zusammen mit anderen Projekten wurde der Untersuchungsraum in einem ausreichend großen Raum um den Geltungsbereich gewählt (siehe Kapitel 3.7).

2 Darstellung der Fachpläne und Fachgesetze - Planungsgrundlagen

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Abfall- und Wassergesetzgebung und dem Bundes-Bodenschutzgesetz wurden im vorliegenden Fall in erster Linie die fachlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg (2002), des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (1996) und des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen (rechtsgültig seit 26.08.2011, Änderungen: 16.11.2017, 2. FNP Änd. aktuell im Verfahren) herangezogen.

2.1 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP)

Gemäß der Raumstrukturkarte des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg (2002) liegt die Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen im ländlichen Raum. Dieser wird als Wohn- und Wirtschaftsstandort mit beträchtlicher Wachstumsdynamik, spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten und guten Zukunftsperspektiven beschrieben. Bei der Entwicklung ist darauf zu achten, „dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige funktionsfähige Freiräume gesichert werden“ (LEP; 2.4.3 G; S. 19). Die Entwicklung soll vor allem entlang der Entwicklungsachsen stattfinden. Eine überregionale Entwicklungsachse ist:

*Friedrichshafen / Ravensburg / Weingarten – Bad Saulgau – Herbertingen – Mengen – Sigmaringen
(– Albstadt)*

Laut LEP sollen die Landesentwicklungsachsen zur „Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung [beitragen und] die Siedlungsentwicklung [soll] in den zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden. Zwischen den Entwicklungsachsen sollen ausreichende Freiräume erhalten werden“ (LEP; 2.6.4 Z; S.23).

„Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren“ (LEP; 3.1.2 Z; S. 25). Außerdem sind „die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots [...] durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen [...] zu verbessern“ (LEP; 2.4.3.2 G, S. 20).

„In den [...] Regionen können regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen [...] gebiets-scharf ausgewiesen werden“ (LEP; 3.1.4 Z; S. 25). „Die Standortvoraussetzungen für die weitere Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sollen durch geeignete Flächenangebote, angemessene Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen und einen bedarfsgerechten Ausbau der sonstigen Infrastruktur verbessert werden“ (LEP; 2.4.1.3 G; S. 18).

Gleichzeitig sind folgende Grundsätze zu beachten:

„Baumaßnahmen sollen sich hinsichtlich Art und Umfang in die Siedlungsstruktur und die Landschaft einfügen. Auf flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen und ein belastungsarmes Wohnumfeld ist zu achten“ (LEP; 3.2.4 G; S. 26). „Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern“ (LEP; 2.4.3.7 G; S. 20). „Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen, großräumig übergreifenden Zusammenhängen zu sichern“ (LEP; 2.4.3.8 G; S. 20).

Auf der Ebene des LEPs stehen den geplanten Vorhaben keine landesweit festgelegten Ziele und Grundsätze im Wege. Demnach entspricht die gegenwärtige Planung den übergeordneten Zielen der Raumordnung.

2.2 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben stellt die Stadt Bad Saulgau als Mittelzentrum dar. Im Bereich des Geltungsbereiches sind keine Festsetzungen dargestellt.

Zur Sicherung eines dezentralen Arbeitsplatzangebots und für die Weiterentwicklung der Wirtschaft sind im Mittelzentrum Bad Saulgau regional bedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe ausgewiesen. Die Schwerpunkte sind für die zukünftigen Erfordernisse in der Bauleitplanung gegen konkurrierende Nutzungen zu sichern.

Zusammengefasst trifft der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben folgende, für die gegenständliche Planung relevante Aussagen:

1.2 Grundsätze und Ziele für Teilgebiete – Ländlicher Raum:

„Zum Abbau des Gefälles innerhalb der Region sind die strukturschwachen ländlichen Areale, insbesondere im Landkreis Sigmaringen und den damit vergleichbaren Räumen in den anderen Landkreisen zu stärken. Dazu soll das Netz von Zentralen Orten durch verstärkte Siedlungsentwicklung, Schaffung weiterer Arbeitsplätze und Infrastruktureinrichtungen einschließlich des Anschlusses an den Fernverkehr, sowie kulturelle Angebote gefördert werden.“ (G)

2.4.2 Industrie und Gewerbe

„Die Standorte sind unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten auf die Siedlungsentwicklung und auf die Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur abzustimmen, der Anschluss an Bahn, Fernstraße und den ÖPNV ist gegebenenfalls zu verbessern.“ (G)

3.1.1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

„Die Entwicklung der Region Bodensee-Oberschwaben und damit auch die Nutzung ihrer Freiräume als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum

- soll in Einklang mit dem natur- und kulturräumlichen Charakter ihrer Landschaft stehen,
- muss die dauerhafte Nutzbarkeit ihrer natürlichen Ressourcen gewährleisten,
- darf die Leistungsfähigkeit und das natürliche Regenerationsvermögen ihres Natur- und Landschaftshaushaltes nicht nachhaltig beeinträchtigen.

Die Freiräume der Region sind diesen Grundsätzen entsprechend zu entwickeln, vor einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme zu schützen und falls notwendig zu sanieren.“ (G)

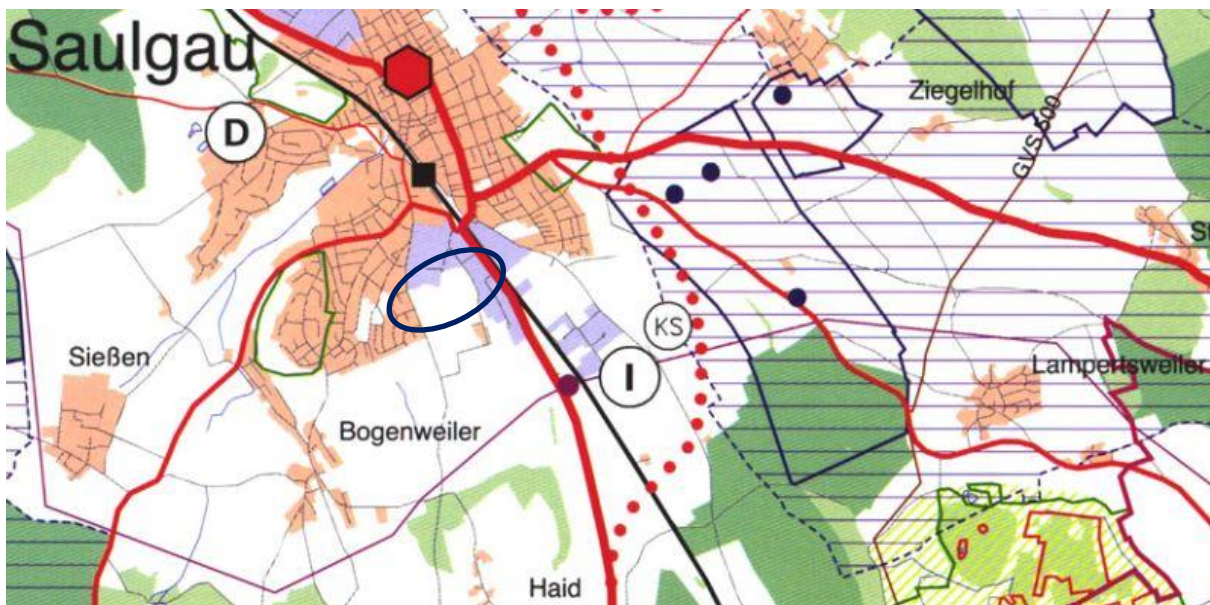


Abbildung 3: Raumnutzungskarte (1996) des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben im Bereich des Geltungsbereiches, unmaßstäblich

Darüber hinaus trifft der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben keine konkreten Aussagen, die sowohl die gegenständliche Planung betreffen, als auch im Sinne des Umweltberichts zu behandeln wären.

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben befindet sich momentan in der Gesamtfortschreibung, die voraussichtlich in den nächsten Jahren abgeschlossen sein wird. Der Entwurf wurde 2019 veröffentlicht und enthält im Geltungsbereich ebenfalls keine Festsetzungen.

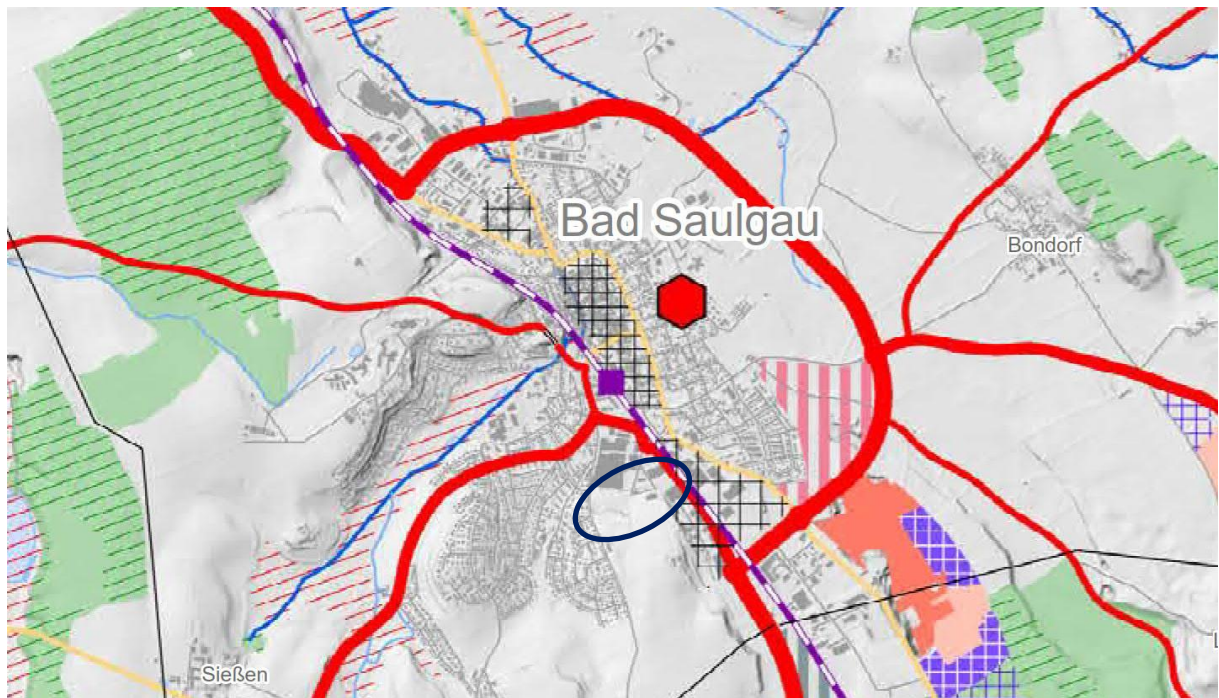


Abbildung 4: Entwurf der Raumnutzungskarte (2019) des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben im Bereich des Geltungsbereiches, unmaßstäblich

Die Planung orientiert sich an den oben genannten Zielen der Raumordnung und widerspricht ihnen nicht. Es stehen folglich keine Flächenausweisungen und damit verbundene Ziele und Grundsätze des Regionalplans (1996 und 2019) den Planungen entgegen.

2.3 Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen

Die 3. Flächennutzungsplanänderung ist notwendig, da im rechtgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen vom 23.08.2011 (geändert am 16.11.2017) das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt ist.

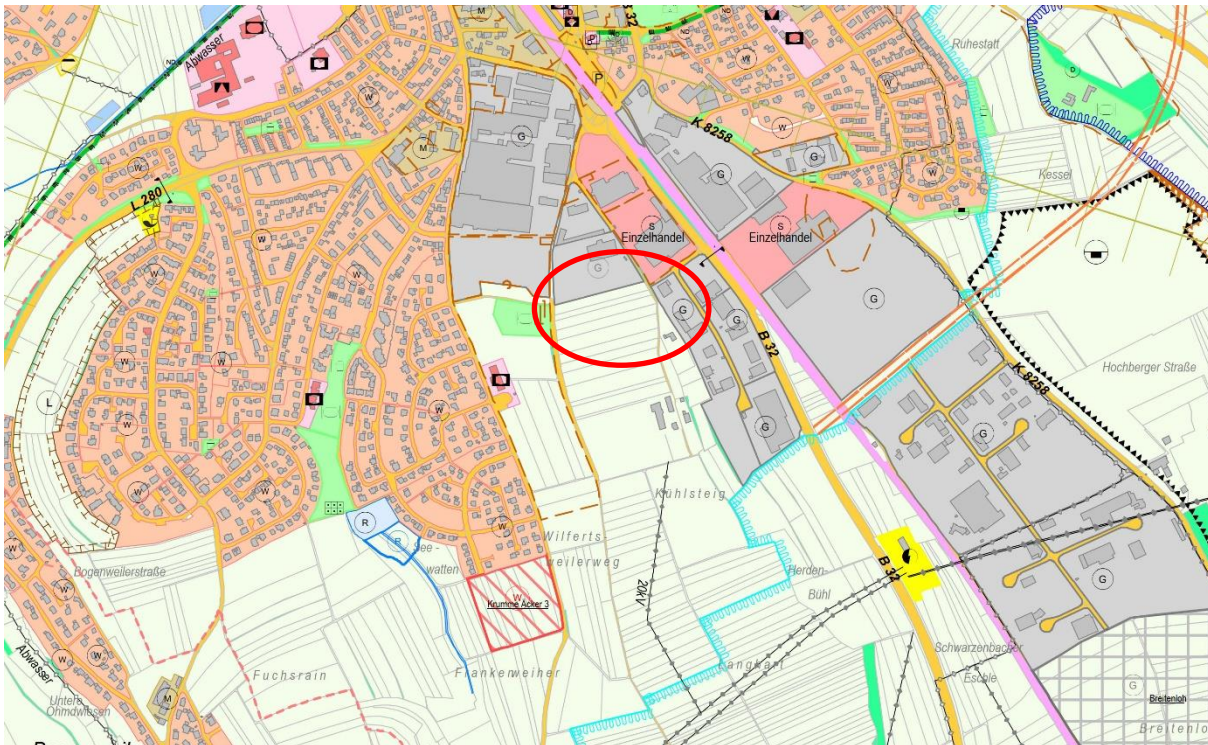


Abbildung 5: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen, rot: Plangebiet, unmaßstäblich

2.4 Rechtsgrundlagen und deren Berücksichtigung in der Planung

Neben den Aussagen der übergeordneten und kommunalen Planungsvorgaben sind im Zuge der gegenständlichen Planung auch klassische Rechtsgrundlagen aus Bundes- und Landesgesetzen zu berücksichtigen. Dies geschieht im Umweltbericht in den jeweiligen Kapiteln zu den Schutzgütern, in denen auch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert sind. Für das aktuelle Vorhaben sind dabei für die verschiedenen Schutzgüter des Umweltrechts vor allem die folgenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils aktuellsten Fassung von Belang bzw. werden im Zuge der Erarbeitung der gegenständlichen Planung berücksichtigt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

- §§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB: Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 1 (6) BauGB: Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung
- § 1 (6) BauGB: Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- § 1 (6) BauGB: Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- §§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG: Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen/ Eingriffen von Natur und Landschaft
- § 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG: Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen
- § 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG: Schutz der Natura 2000-Gebiete
- § 44 BNatSchG: Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
- §§ 23 - 30 BNatSchG: Ziele und Vorgaben der geschützten Teile von Natur und Landschaft: Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope

Schutzgut Fläche

- §§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB: Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2018: Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf 30 ha minus x pro Tag bis 2030

Schutzgut Boden und Geomorphologie

- §§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- §§ 1 u. 2 BBodSchG: Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

- § 1 WHG: Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- § 6 (1) WHG: Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften
- § 12 (5) WG: Erhalt der Grundwasserneubildung
- § 1 (3) BNatSchG: Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen
- § 55 WHG: Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser
- § 67 WHG: Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässerausbau

Schutzgut Luft und Klima

- §§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG: Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen
- § 1a (5) BauGB: Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen
- § 1 Abs. 6 BauGB: Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2018: Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % bis 2020 und mind. 55 % bis 2030 gegenüber 1990

Schutzgut Landschaft

- §§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB: Berücksichtigung des Landschaftsbildes
- § 1 (4) BNatSchG: Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- § 1 (5) BauGB: Nachhaltige städtebauliche Entwicklung
- § 1 (6) BauGB: Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege
- §§ 1, 2, 6 u. 8 DSchG: Schutz/Erhalt der Kulturdenkmale

Schutzgebiete

Im Geltungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete gemäß §§ 23-26, 28-29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder nach europäischen Schutzvorschriften geschützte Bereiche (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet). Auch liegen weder amtlich kartierte noch gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), bzw. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg vor. Im Westen liegt außerhalb des Vorhabenbereiches eine biotopkartierte Hecke (Biotop-Nr. 179234370278 „Feldhecke Gewann 'Kühlsteig' südlich Saulgau“) sowie ein angelegter Obstlehrpfad.

Durch die vorliegende Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf diese Biotop und auf Schutzgebiete zu erwarten.

B BESTANDSSITUATION UND AUSWIRKUNGSPROGNOSE

3 Bestandssituation und Auswirkungsprognose

Nachfolgend wird die Bestandsaufnahme sowie Beurteilung der Umweltauswirkungen differenziert für die einzelnen Schutzgüter betrachtet. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen wurde der Untersuchungsraum so abgegrenzt, dass alle potenziellen Auswirkungen des geplanten Projektes erkannt werden können. Insbesondere zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurde ein ausreichend großer Umgriff um den Geltungsbereich gewählt.

Die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungsintensitäten erfolgt für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung anhand der konkreten Planungen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Kühlsteig 2“, da hier die Auswirkungsintensitäten aufgrund des bereits weitgehend bekannten Festsetzungsumfanges wesentlich genauer vorliegen.

Grundsätzlich erfolgen die Bestandsbewertung sowie die Bewertung der Auswirkungen verbal argumentativ mithilfe einer vierstufigen Skala (gering, mittel, hoch, sehr hoch).

3.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Beim Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sollen die Auswirkungen des Planvorhabens auf einzelne Menschen sowie die Bevölkerung insgesamt untersucht werden. Nachfolgend werden besonders die Auswirkungen auf die Wohnnutzung sowie Freizeit und Erholung infolge von Lärmbelastungen betrachtet.

3.1.1 Bestandssituation

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wird bislang als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Es verlaufen wenige Wege um den Geltungsbereich herum, diese werden jedoch nicht nur von landwirtschaftlichem Verkehr, sondern auch durch Radfahrer und auch durch Spaziergänger genutzt. Es verlaufen allerdings keine offiziellen Spazier-, Reit-, Wander- oder Radwege entlang des Plangebiets. Der Geltungsbereich selbst eignet sich auf Grund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und der unmittelbaren Nähe zu bestehenden Gewerbeflächen nicht bzw. nur äußerst bedingt als Naherholungsgebiet für die Anwohner. Südwestlich des Geltungsbereiches entlang des Wilfertsweilerweges und der Zeppelinstraße existiert der Obstbaum-Lehrpfad der Stadt Bad Saulgau.

Nördlich und östlich des geplanten Parkplatzes sind bereits Gewerbeflächen im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ausgewiesen.

Die nächstgelegene zusammenhängende Wohnbebauung ist ca. 150 m entfernt und liegt westlich des Geltungsbereiches. Eine projektbedingte Beeinträchtigung dieser Anwohner ist folglich unwahrscheinlich. Etwa 120 m südwestlich des Planungsraumes liegt ein Kindergarten. Südöstlich des Geltungsbereiches befinden sich zwei Einzelanwesen mit Wohnnutzung. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Landschaftsbild wird separat unter dem Schutzgut Landschaft behandelt.

Vorbelastungen

Die Fläche ist durch die Nähe zu den nördlich und östlich angrenzenden Gewerbegebieten und die Nachbarschaft zur Bahnlinie bereits vorbelastet. Zudem trägt die intensive ackerbauliche Bewirtschaftung durch landwirtschaftliche Maschinen zu einer temporären Lärm- und Geruchsbelastung bei.

Insgesamt ist der Bestand des Schutzguts Mensch und menschliche Gesundheit somit mit „mittel“ zu bewerten.

3.1.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches am überwiegend bereits gewerblich geprägten Ortsrand von Bad Saulgau werden durch die baubedingten Auswirkungen, wie z.B. Lärm- und Staubemissionen, kaum zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch entstehen. Die Anwohner der Wohnhäuser westlich des Geltungsbereichs werden durch den Baustellenverkehr und den Baulärm allerdings betroffen sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahmen zu den üblichen Tageszeiten stattfinden, sodass nachts und an Wochenenden nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Diese Auswirkungen sind jedoch temporär begrenzt. Durch die Überbauung der landwirtschaftlichen Nutzflächen geht Ackerland verloren, das bisher der Lebensmittelproduktion oder der Energieerzeugung dient.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen als „gering“ beurteilt.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Bau des Parkplatzes werden die Verkehrsbeziehungen im Umfeld verändert, da sich die Anfahrtswege der Mitarbeiter verlagern werden. Anlagen- und betriebsbedingte Lärm- und / oder Schadstoffemissionen sind sowohl durch die An- oder Abfahrten als auch durch die Nutzung des Geländes als Parkplatz (z. B. Türeenschlagen) zu erwarten. Maßgeblich ist hierbei die Einhaltung der geltenden Grenz- / Richtwerte in den nächstgelegenen schutzbedürftigen Immissionsorten (v. a. angrenzende Wohnhäuser).

Zum Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wurde ein Schallschutzgutachten vom Büro em plan, Neusäß erarbeitet. Das Vorhaben entfaltet Außenwirkung dahingehend, dass in der Nachbarschaft gewerbliche Schalleinwirkungen aus dem Bebauungsplangebiet heraus gegeben sind. Diese sind nach Maßgabe der Anforderungen der TA Lärm, Ausgabe 1998, dahingehend zu beschränken, dass die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm in der Nachbarschaft sichergestellt ist (em plan, 2021).

Zu diesem Zweck wurde eine Kontingentierung nach DIN 45691, Geräuschkontingentierung, 2006 vorgenommen. Hierzu wurden gebietstypische bzw. bedarfsgerechte Kontingente für die drei neuen Gewerbegebietsflächen vergeben. Im Zusammenwirken mit der gegebenen gewerblichen

Vorbelastung werden mit der Kontingentierung einerseits die Anforderungen der TA Lärm eingehalten, andererseits bestehen noch Reserven, um weitere Flächen zu entwickeln, oder aber bei Bedarf den Betrieb auf den Flächen zu intensivieren.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die Schwarzenbacher Straße im Osten. Durch diese kurze Anbindungsstrecke an das übergeordnete Straßennetz außerhalb von Wohngebieten wird die Betroffenheit von Anwohnern reduziert. Die Beeinträchtigung der südöstlich gelegenen Wohnhäuser wird somit vor allem durch die geänderten Sichtbeziehungen verursacht. Diese können aber durch die Gestaltung und Bepflanzung der im Süden des Geltungsbereichs gelegenen Ausgleichsfläche abgemildert werden. Durch den Betrieb des Parkplatzes ergeben sich auch Auswirkungen auf die Erholungsfunktion, die im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen aber nur als „gering“ einzustufen ist.

Das Baugebiet grenzt unmittelbar an eine landwirtschaftliche Fläche an. Daher können Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen (die auf das Projektgebiet einwirken) im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auftreten.

Nach aktuellem Kenntnisstand (vorbehaltlich der Ergebnisse des in Auftrag gegebenen Schallschutzgutachtens, dessen Ergebnisse im Laufe des weiteren Verfahrens ergänzt werden) ist deshalb in Summe mit „geringen bis mittleren“ anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen.

Zusammenfassung

Durch den geplanten Bau eines Mitarbeiterparkplatzes für die Firma Claas auf bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, kommt es nach derzeitigem Kenntnisstand zu „geringen bis mittleren“ Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergibt sich aus der aktuellen Nutzungsstruktur und der damit verbundenen Eignung als (potenzieller) Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen. Darüber hinaus gehen in die nachfolgenden Bewertungen die amtlich kartierten Biotope, sowie die festgelegten Kernflächen, Kernräume und Suchräume der Biotopverbundplanung des Landes Baden-Württemberg ein. Dabei müssen auch größere ökologische Zusammenhänge betrachtet werden – so können einzelne Pflanzstrukturen auch als Leitlinien für bestimmte Artgruppen (z.B. Vögel, Fledermäuse) dienen, oder kleinere Biotopbereiche als „Trittsteinbiotop“ bestimmten Artgruppen ermöglichen, von einem Biotopbereich in einen anderen zu migrieren und so Populationen miteinander zu verbinden. Ferner müssen Biotope im räumlichen Nahbereich berücksichtigt werden, da sehr große Populationen auch in benachbarte, weniger geeignete Räume ausstrahlen können, bzw. auch größere Distanzen überwinden können (z. B. Avi-, Fledermausfauna).

3.2.1 Bestandssituation

Die für den Parkplatz vorgesehene Fläche ist im Bestand ein intensiv genutzter Acker, der nach Süden hin leicht ansteigt. Im Osten schließt eine schmale asphaltierte Straße („Schlehenrain“) an, die von mehreren gepflanzten Hängebirken (*Betula pendula*) begleitet wird.

Östlich davon zieht sich eine ostexponierte Hangkante von Nordwest nach Südost. Die Hangkante ist mit bis zu 25 m hohen Gehölzen bestanden, darunter Hainbuche (*Carpinus betulus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Heckenrose (*Rosa canina*), Apfel (*Malus domestica*) und Weide (*Salix spec.*). Nördlich der BM Bodenteam GmbH führt ein Trampelpfad von der Schwarzenbacher Straße zum Schlehenrain. In diesem Bereich soll die Zufahrtsstraße für den Parkplatz gebaut werden, wobei ein Teil der Gehölzreihe bereits entfernt wurde.

Im Norden liegen ein asphaltierter Wirtschaftsweg und die Mauer des Firmengeländes der Claas Saulgau GmbH. Im Süden steigt das Gelände sanft an und wird ackerbaulich genutzt.

Im Geltungsbereich befinden sich keine nach Bundes- oder Landesrecht geschützten Gebiete: Waldschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete. Auch finden sich keine Natura-2000-Gebiete, die nach europäischem Recht nach der Fauna-Flora-Habitat- (FFH) Richtlinie, bzw. der Vogelschutzrichtlinie („Europäische Vogelschutzgebiete“ und „Besondere Schutzgebiete“) geschützt sind.



Abbildung 6: Amtlich kartierte Biotop im Untersuchungsgebiet (pink), Quelle: lubw.baden-wuerttemberg.de, unmaßstäblich

Im Westen liegt außerhalb des Vorhabenbereiches eine biotopkartierte Hecke (amtlich kartiertes Biotop-Nr. 179234370278 „Feldhecke Gewann 'Kühlsteig' südlich Saulgaus) sowie ein angelegter Obstlehrpfad. Diese sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das Gelände wurde im Rahmen einer Relevanzprüfung im Rahmen von drei Vor-Ort-Begehungen auf Vorkommen von Brutvögeln und Zauneidechsen überprüft. Um einen Überblick über wertgebende Arten im Gebiet zu erhalten, wurden die allgemein zugänglichen Umweltdaten im online Kartendienst des LUBW abgefragt. Außerdem erfolgte eine Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept des LUBW.

Im Zielartenkonzept sind folgende Arten, bzw. Artgruppen aufgelistet die gleichzeitig im Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:

- Mehrere Brutvogelarten: GrauParammer, Kiebitz, Raubwürger, Wachtelkönig, Baumfalke, Baum-
pieper, Dohle, Feldlerche, Grauspecht, Kuckuck, Rebhuhn, Wendehals, Rotmilan
- Mehrere Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus,
Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler
- Haselmaus, Biber
- Zauneidechse
- Nachtkerzenschwärmer

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (Amphibien, Fische, weitere Insekten, Weichtiere, Pflanzen) können aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg grenzt südöstlich an den Geltungsbereich ein Streu-
obstgebiet an. Weitere relevante Strukturen wurden für den Geltungsbereich nicht eingetragen.

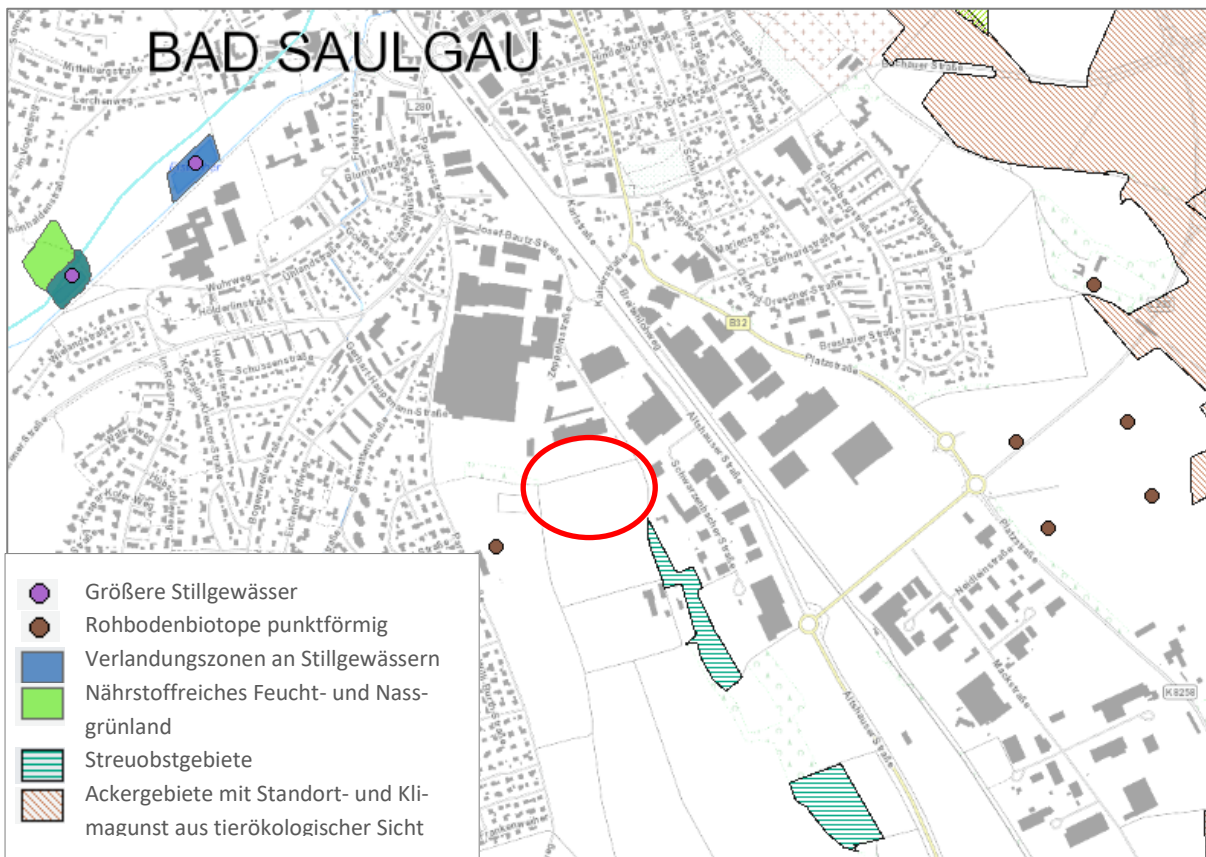


Abbildung 7: Zielartenkonzept der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, unmaßstäblich

Im Rahmen der Relevanzuntersuchung wurden verschiedene potenziell vorkommende Tiergruppen untersucht (vgl. Relevanzbericht, Lars consult, 2020). Dabei konnten folgende Betroffenheiten festgestellt werden:

Vögel:

Der Acker wird intensiv bewirtschaftet, daher ist ein Vorkommen von geschützten Bodenbrütern wie der Feldlerche oder dem Kiebitz grundsätzlich unwahrscheinlich. Offene Bodenstellen fehlen komplett.

Auf Grund des nach Süden ansteigenden Geländes und der umliegenden Hecken fehlt ein offener Horizont. Daher ist von einer Meidung der Fläche von Bodenbrütern auszugehen. Bei keinem der drei Ortstermine konnte eine Feldlerche oder eine andere Vogelart im Acker beobachtet werden. Es wurden ausschließlich überfliegende Arten beobachtet, darunter Rotmilan (*Milvus milvus*), Bachstelze (*Motacilla alba*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Für diese Arten stellt der Acker kein Bruthabitat, sondern nur eine Nahrungsfläche dar. Da im Süden großflächig weitere vergleichbare, geeignete Flächen vorhanden sind, handelt es sich bei dem Vorhabenbereich um kein essenzielles Nahrungshabitat.

In der Gehölzreihe an der Hangkante wurden mehrere Vögel beobachtet, darunter Haussperling (*Passer domesticus*), Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Blaumeise

(*Cyanistes caeruleus*), Grünfink (*Chloris chloris*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*). Bei diesen Arten handelt es sich um allgemein häufige Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, genügend Lebensstätten im Umfeld vorhanden sind, um die ökologische Funktion aufrecht zu erhalten, und aufgrund der allgemeinen Häufigkeit und der Verhaltensweisen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt.

In der Hängebirke am Fuß der Hangkante im Osten der Fläche befindet sich ein altes Krähennest, das zum Zeitpunkt der Relevanzbegehung allerdings nicht besetzt war.

Planungsrelevante Gehölzbrüter wie Feldsperling, Goldammer, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke und Gelbspötter wurden während der Begehungen nicht im Gebiet festgestellt. Ein Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Arten ist aufgrund der Habitatstruktur sehr unwahrscheinlich.

Fledermäuse:

Der Acker, auf dem der Parkplatz entstehen soll, besitzt keine wichtige Lebensraumfunktion für die Artgruppe der Fledermäuse. Die Hecke entlang der Hangkante stellt eine potenzielle Leitstruktur zwischen dem Stadtbereich und kleineren Gehölzgruppen im Süden dar. Zusätzlich stellt er ein potenzielles Nahrungshabitat dar.

Spalten und Höhlen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, wurden in den Gehölzen der Hangkante nicht entdeckt. Allerdings waren einige Bereiche aufgrund der Belaubung nicht vollständig einsehbar.

Säugetiere ohne Fledermäuse:

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) bevorzugt strukturreiche, lichte Wälder mit ausgeprägter Strauchschicht und gutem Nahrungsangebot durch Haselnuss- und Beerensträucher. Darüber hinaus werden auch Waldränder und Hecken besiedelt, wenn genügend Nahrung und Niststrukturen vorhanden sind. Die Hecke im Untersuchungsgebiet stellt nur einen suboptimalen Lebensraum für die Haselmaus dar, da sie in weiten Teilen nur recht schmal ist. Außerdem sind nur sehr wenige Hasel- und Beerensträucher vorhanden. Die Hecke steht nicht in einem Verbund mit einem großflächigen, hochwertigen (potentiellen) Habitat der Haselmaus. Zusätzlich ist sie von Gewerbe und intensiver Landwirtschaft umgeben. Ein Vorkommen der Haselmaus erscheint daher sehr unwahrscheinlich.

Ein Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) kann ausgeschlossen werden, da es im Gebiet keine Gewässer gibt.

Zauneidechse:

Westlich des Geländes der BM Bodenteam GmbH wurden vor einiger Zeit Gehölze an der Hangkante gerodet. Hier gibt es derzeit offene Bodenstellen, die ein potenziell geeignetes Habitat für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) darstellen. Während der Begehungen konnten jedoch kein einziges Mal Zauneidechsen beobachtet werden. Der offene Lebensraum ist aufgrund der Sukzession sehr kurzlebig und besteht erst seit maximal 1-2 Jahren. Da das Umfeld erheblich versiegelt ist, bzw. landwirtschaftlich intensiv genutzt wird, ist anzunehmen, dass im Umfeld keine Population vorhanden ist, aus der in der kurzen Zeit Tiere in den potenziell geeigneten Lebensraum einwandern hätten können.

Nachtkerzenschwärmer:

Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers fressen ausschließlich an Weidenröschen-Arten (Gattung *Epilobium*) sowie an der Gemeinen Nachtkerze (*Oenothera biennis*). Keine der Raupenfraßpflanzen kommt im Gebiet vor, daher kann auch ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ausgeschlossen werden.

Fazit

Das Projektgebiet grenzt südlich und westlich an das Werksgelände der Firma Claas an. Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist durch die intensiv landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

Der Acker stellt aufgrund der Nutzung, der umgebenden Kulisse und des Reliefs keinen geeigneten Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten dar. In den Gehölzen entlang der Hangkante brüten häufige Allerweltsvogelarten.

Weitere planungsrelevante Arten sind vom vorliegenden Vorhaben nicht betroffen, da entsprechende Lebensräume fehlen, oder die Arten im Gebiet nicht vorkommen.

Zusammenfassend wird das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nach derzeitigem Kenntnisstand mit „gering bis mittel“ bewertet.

3.2.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Der Großteil der Flächen wurde bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist somit einen hohen Störungsgrad sowohl durch die Bepflanzung mit Monokulturen, als auch die Bewirtschaftung auf (landwirtschaftliche Fahrzeuge, Düngung, Einsatz von Pestiziden). Im Zuge der Baufeldfreimachung wird der Oberboden abgezogen und es kommt zu einer Beeinträchtigung durch typischen Baustellenlärm und andere Emissionen (Staub, Schadstoffe). Durch die Baustellenemissionen können auch angrenzende Lebensräume beeinträchtigt werden.

Zum Schutz der vorkommenden Vogelarten sind die gesetzlichen Schonzeiten einzuhalten, d.h. Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten, also zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar stattfinden.

Sollte die Hängebirke am Fuß der Hangkante im Osten der Fläche gefällt werden müssen, ist das Krähennest vorher nochmals auf Besatz zu überprüfen.

Die Gehölze an der Hangkante, wurden in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Bad Saulgau bereits im Winter 2019/20 gerodet.

Durch den Bau des Parkplatzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine wesentlichen Auswirkungen auf Schutzgebiete zu erwarten, da der Geltungsbereich außerhalb und auch nicht in der Nähe von Schutzgebieten liegt.

Aufgrund der Inanspruchnahme von Lebensräumen mit geringer Wertigkeit (Ackerflächen) und höherwertigen Bereichen, wie den Gehölzen und unter Berücksichtigung der oben genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt mit „gering“ (für den überwiegenden Teil des Projektgebietes, landwirtschaftliche Nutzflächen) bis „mittel“ (höherwertige Flächen wie Gehölze) zu bewerten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Anlage und den Betrieb des Parkplatzes im direkten Anschluss an das bereits bestehende Gewerbegebiet kommt es zum Verlust gering- bis mittelwertiger Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Zudem ergeben sich stärkere Lärm- und Abgasemissionen durch den zusätzlichen Verkehr.

Um die Funktion der Hecke als Leitstruktur nicht zu beeinträchtigen, ist eine direkte Beleuchtung nicht zulässig. Als Leuchtmittel sind warmweiße Lampen bis maximal 3.000 Kelvin zu verwenden, um ein Anlocken von Insekten möglichst zu vermeiden. Die Lampen dürfen oberhalb von 85° zur Senkrechten kein Licht abstrahlen und sollten staubdicht eingekoffert sein.

Zur Minimierung der Beeinträchtigung von Kleintieren wird auf Sockelmauern verzichtet bzw. die Einhaltung von 15 cm Abstand zum Boden bei der Errichtung von Zäunen festgesetzt.

Bei Umsetzung der Planung sollten Gehölzrodungen zum Schutz der Jagdhabitats von Fledermäusen möglichst minimiert werden. Die Lücke, die durch den Bau der Zufahrtsstraße in der Hecke entsteht, ist jedoch nur wenige Meter breit, wodurch die Funktion als Leitstruktur und Nahrungshabitat nicht erheblich beeinträchtigt wird. An dieser Stelle kann nur sehr langsam gefahren werden, daher ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko zu befürchten. Im Zuge der Herstellung der internen Ausgleichsfläche sowie der umfassenden Baum- und Gehölzpflanzungen im Rahmen der Durchgrünung des Parkplatzes können die Verluste der Gehölze an der Hangkante ausgeglichen werden.

Zusammenfassung

Zusammenfassend betrachtet sind mit dem geplanten Projekt nach derzeitigem Kenntnisstand „geringe bis mittlere“ Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

3.3 Schutzgut Boden

Beim Schutzgut Boden sollen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) Veränderungen der organischen Substanz ebenso aufgeführt werden, wie Bodenerosion, Bodenverdichtungen und Bodenversiegelungen. Dabei wird als „Boden“ die oberste, belebte Schicht der Erdkruste definiert, die in Kontakt zur Atmosphäre steht. Als Grundlage aller sich darüber befindlichen organischen Organismen kommt dem Boden eine besondere Bedeutung zu. Aber auch auf anorganische Schutzgüter wie Wasser oder Klima wirkt sich der Boden aus. So zählen zu den zahlreichen Bodenfunktionen z.B. die Funktion als Lebensgrundlage zahlreicher Organismen, als Wasserspeicher sowie die Puffer- und Filterfunktionen. Durch eine Flächenversiegelung verschwinden diese wertvollen

Bodenfunktionen, daher ist grundsätzlich auf eine sparsame Neuversiegelung bzw. auf eine bestmögliche Ausnutzung neu ausgewiesener Wohn- und Gewerbeflächen zu achten.

3.3.1 Bestandssituation

Den auf den tertiären Schichten der Oberen Süßwassermolasse gebildeten geologischen Untergrund im Plangebiet bilden hauptsächlich quartäre Riß-Moränensedimente, im östlichen Bereich mit Übergang zu quartären würmzeitlichen Schottern. Dazwischen befinden sich auch Abschwemmlehme, Abschwemmsande und -kiese. Auf diesem Untergrund bildeten sich Pseudogley-Parabraunerde aus umgelagertem Lösslehm und aus Geschiebemergel und Parabraunerde aus kalkhaltigem Schotter. Durch die vorhandene innerstädtische Lage und die bestehende Bebauung sowie durch die verfüllte ehemalige Lehmgrube im nordwestlichen Bereich der geplanten Erschließungsmaßnahme können oberflächlich künstliche Auffüllungen auftreten (vgl. Geotechnischer Bericht von Henke und Partner, 2020). Die Gründigkeit der Böden ist tief, wobei der Unterboden hauptsächlich gut durchwurzelbar ist. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist allgemein mittel bis hoch (2,0 bis 3,0), wodurch sie gut als landwirtschaftliche Nutzflächen geeignet sind.

Die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf beschreibt die Fähigkeit des Bodens, durch Versickerung und Rückhalt von Niederschlag den Abfluss zu verzögern und zu vermindern. Durch den hohen Anteil an Lehm in den Böden und deren geringe Wasserdurchlässigkeit ist die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf lediglich mittel (2,0). Die Filter- und Pufferfunktion ist ebenfalls mittel (2,0). Somit sind die Böden in gewissem Maße im Stande aus der Umwelt emittierte Schadstoffe aufzunehmen und diese zu binden. Für die Bewertung „Standort für die naturnahe Vegetation“ werden keine hohen bis sehr hohen Kategorien erreicht.

Die Gesamtbewertung der Böden im Geltungsbereich ist mittel bis hoch (2,33).

Im Bereich der bestehenden Gewerbegebiete kann aufgrund der bisherigen Versiegelung angenommen werden, dass die Bodenfunktionen nicht mehr vorhanden sind. Eine Bewertung ist hier nicht sinnvoll bzw. zielführend.

Innerhalb des Geltungsbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Bodendenkmäler bekannt. Sollten archäologische Funde (Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) angetroffen werden, ist die archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen (§ 20 DSchG).

Vorbelastungen

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vor. An das Plangebiet angrenzend ist im Bereich der FINr. 1716/1 eine Altlastenverdachtsfläche bekannt.

Der Bestand des Schutzgutes Boden ist insgesamt mit „mittel bis hoch“ zu bewerten.

3.3.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Generell gilt, dass während der Bauphase das Merkblatt „Bodenschutz bei Bauarbeiten“ des Landkreises Sigmaringen zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich sind zur Erhaltung der Bodenqualität die geltenden rechtlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen (u. a. Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, ÖKVO Baden-Württemberg), d. h. der innerhalb des Geltungsbereiches abgeschobene Oberboden wird entsprechend der gängigen Praxis auf geeigneten Flächen wieder fachgerecht aufgebracht und damit seine Funktionen erhalten. Für die Arbeiten sollte der „Leitfaden zum Schutz der Böden beim Auftrag von kultivierbarem Bodenaushub“ (download unter <https://pudi.lubw.de/>) beachtet werden.

Die angetroffenen bindigen und gemischtkörnigen Böden sind witterungsempfindlich. Bei ungünstiger Witterung und ungeschütztem Erdplanum oder bei unsachgemäßer Zwischenlagerung können erfahrungsgemäß durch Frost, Niederschläge oder hohe mechanische Beanspruchung durch Baustellenverkehr deutliche Verschlechterungen der bodenmechanischen Eigenschaften eintreten (Henke und Partner, 2020).

Durch die geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes mit Parkplatznutzung kommt es bei der Umsetzung zur Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aufgrund dessen können die Böden folgende Funktionen nicht mehr erfüllen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Filter- und Puffer für Schadstoffe,
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

Als baubedingte Auswirkungen sind in erster Linie die Beseitigung von anstehendem Mutter- und Oberboden sowie die Abgrabung des Geländes zu nennen. Außerdem muss auf die Belastung von Randbereichen durch die Lagerung und Verdichtung von Böden hingewiesen werden, die durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen teilweise reduziert werden können.

Laut geotechnischem Bericht (Henke und Partner, 2020) sind bei Kanal- oder Leitungsverlegung Anforderungen zu Untergrund und Böschungsausführung zu beachten. Außerdem wird eine bautechnische Beweissicherung an Nachbargebäuden und Außenanlagen vor Herstellung der geplanten Kanal- und Leitungsbaumaßnahme empfohlen. Bei der Herstellung der Straßen- und Parkplatzflächen ist ein Bodenaustausch mit gut tragfähigem, kornabgestuftem, grobkörnigem Boden oder eine Stabilisierung des Untergrundes mittels Bindemittel zur Herstellung des Planums notwendig. Die Mächtigkeit der Austauschschicht ist dabei abhängig von der Ausgangstragfähigkeit des Planums. Im Bereich der bestehenden Gewerbeflächen kann davon ausgegangen werden, dass im Allgemeinen hier ein tragfähiger Baugrund angetroffen wird.

Außerdem muss zur Herstellung der Zufahrt zum Parkplatz die Böschung zur Schwarzenbacher Straße auf der Nord- und teilweise auch auf der Südseite durch eine Anschüttung verbreitert werden. Dabei ist auf einen geordneten Wasserabfluss am Böschungsfuß und eine gute Verzahnung der einzelnen

Schüttlagen zu achten. Die Böschungsflächen sind zum Schutz vor Erosion mit Oberboden anzudecken und zu begrünen.

Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit abzeichnen und werden Ablagerungen oder Altlasten angetroffen, sind ggf. weiteren Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (Landratsamt Sigmaringen) durchzuführen. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und infolge des Oberbodenabtrages und den damit verbundenen Funktionsverlusten mit „mittel bis hoch“ zu bewerten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die anlagenbedingte Versiegelung und Überbauung von Böden führt zu einem vollständigen Verlust der Filter- und Pufferfunktion sowie der Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, natürlichen Bodenfruchtbarkeit und als Sonderstandort für die natürliche Vegetation. Durch die Ausweisung als Gewerbegebiet zur Nutzung als Parkplatz sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Böden durch den Eintrag von Schadstoffen nicht gänzlich auszuschließen, lassen sich jedoch durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduzieren. Insgesamt sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ebenfalls mit „mittel bis hoch“ zu bewerten.

Zusammenfassung

Zusammenfassend betrachtet sind die Auswirkungen des geplanten Projektes auf das Schutzgut Boden damit als „mittel bis hoch“ einzustufen.

3.4 Schutzgut Fläche

Da der Flächenverbrauch für Siedlungen, Verkehr und gewerbliche Nutzungen starke Auswirkungen auf die Umwelt hat, soll gemäß des novellierten UVPG (in Kraft getreten am 29.07.2017) bei UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß § 2 UVPG auch das Schutzgut „Fläche“ thematisiert werden. Als wesentliche Auswirkungen der Flächenversiegelung sind Bodenzerstörung mit all seinen Funktionen für Natur und Umwelt, dauerhafter Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, Zerschneidung von Biotopen und Tierwanderwegen, Verringerung der Retentionsfunktion bei Hochwasserereignissen, Verlust von Ackerböden etc. zu nennen.

3.4.1 Bestandssituation

Die überplante Fläche ist größtenteils unversiegeltes, landwirtschaftlich genutztes Land. Der Geltungsbereich wird momentan an drei Seiten von schmalen asphaltierten Straßen begrenzt. Im Osten und Westen des Plangebietes bestehen einige Gehölze. Im Osten wurden in Vorbereitung des Baus der geplanten Zufahrtstraße bereits stellenweise diese Gehölze entfernt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht besteht der Geltungsbereich zum größten Teil aus Flächen, die der Vorrangfläche Stufe 2 zuzuordnen sind und demnach aus landbauwürdigen Flächen mit mittleren Böden (Ackerzahl/ Grünlandzahl 35-59) und geringer Hangneigung. Die Flächen im Bereich der Straßen und der bestehenden Bebauungen haben keine Bewertung.

Vorbelastungen

Vorbelastungen für das Schutzgut Fläche bestehen in den bereits versiegelten Bereichen innerhalb des Geltungsbereiches und durch die angrenzenden Gewerbeflächen und Infrastruktureinrichtungen.

Insgesamt wird der Bestand des Schutzguts Fläche mit „hoch“ bewertet.

3.4.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben sich vor allem durch Versiegelung. Der zu erwartende Flächenbedarf im Vergleich zur Bestandssituation wird in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Projektbedingt verursachter Flächenbedarf

Flächenbeschreibung	Fläche Bestand [m ²]	Fläche Planung [m ²]
Versiegelte Flächen (Straßen, überbaute Flächen)	2.449	9.088
Teilversiegelte Flächen (wassergebundene Decke)	0	5.535
Unbefestigte Flächen (Grünflächen, Grünland, Acker, Hochstaudenflur)	20.739	8.565
Summe	23.188	23.188

Durch das geplante Vorhaben wird zusätzlich eine ca. 6.639 m² große Fläche versiegelt und eine 5.535 m² große Fläche teilversiegelt. Die unversiegelte Fläche nimmt durch die Umsetzung der Planung deutlich ab, obwohl durch die wasserdurchlässige Gestaltung der Stellplätze, die grünordnerischen Maßnahmen und die im Geltungsbereich gelegene Ausgleichsfläche eine Minderung des Eingriffs erfolgt und ca. 27 % der Gesamtfläche entsprechend gestaltet wird.

Die Umnutzung der Fläche wirkt sich v.a. auf die landwirtschaftliche Nutzfläche (Vorrangfläche Stufe II) aus, wobei beachtet werden sollte, dass der überwiegende Teil der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stufe II zuzuordnen ist, sodass im näheren Planungsumfeld auch keine anderen Flächen vorhanden sind, bei denen weniger gute Böden versiegelt werden würden.

Vorübergehende Beeinträchtigungen benachbarter Flächen im Zuge der Erschließungs- und Baumaßnahmen sind nicht gänzlich auszuschließen. Da diese Auswirkungen jedoch auf den Zeitraum der Baumaßnahmen beschränkt sein werden, ist nicht von planungsrelevanten Auswirkungen auszugehen. Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden insgesamt mit „mittel bis hoch“ bewertet.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Flächenversiegelung innerhalb des 2,32 ha großen Geltungsbereiches wirkt sich anlage- und betriebsbedingt auf die Schutzgüter Boden, Wasser und biologische Vielfalt aus. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens und die Grundwasserneubildung ist auf versiegelten Flächen nicht möglich. Die Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen vollständig verloren und die Fläche steht nicht mehr als landwirtschaftliche Nutzfläche oder Gehölzbereich und somit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zur Verfügung. Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 bzw. die maximal zulässige Grundfläche (GR) von 11.500 m² ermöglichen einen hohen Grad an versiegelter Fläche innerhalb der überbaubaren Fläche, sodass die ausgewiesene Gewerbefläche bestmöglich genutzt wird und nicht zusätzliche Flächen ausgewiesen werden müssen.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche aufgrund der hohen Flächenversiegelung mit „hoch“ zu bewerten.

3.5 Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Das Schutzgut Wasser soll nach Anlage 4, 4 b UVPG die hydromorphologischen Veränderungen sowie Veränderungen der Wasserqualität und -quantität abhandeln. Nach § 47 Wasserhaushaltsgesetz muss eine mengenmäßige und chemische Verschlechterung des Grundwasserzustands vermieden werden. Daher muss auch während der Bautätigkeiten darauf geachtet werden, keinen Stoffeintrag (Verschmutzung) durch anfallende Abfälle oder Abwässer in das Grundwasser einzubringen.

3.5.1 Bestandssituation

Das Projektgebiet liegt innerhalb der hydrogeologischen Einheit der Oberen Meeresmolasse. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Oberflächengewässer. Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen außerhalb des Geltungsbereiches ca. 700 m nordwestlich des Projektgebietes am Stadtbach.

Im Plangebiet liegen keine Wasserschutzgebiete, das nächste WSG („Mannsgrab II“) liegt östlich in über 1 km Entfernung. Grundwasser steht erst in einer größeren Tiefe an. Mit zeitweise vorhandenem Schicht- bzw. Sickerwasser insbesondere nach starken Niederschlägen oder der Schneeschmelze muss jedoch gerechnet werden (Henke und Partner, 2020).

Vorbelastungen

Vorbelastungen (des Grundwassers) infolge der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung mit der Nutzung von Pestiziden und Düngemitteln sind nicht gänzlich auszuschließen.

Zusammenfassend betrachtet kommt dem Projektgebiet im Bestand eine „geringe“ Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) zu.

3.5.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Durch den Abtrag des Oberbodens im Zuge der Baumaßnahmen reduziert sich die Filterfunktion und verringert sich der Grundwasserflurabstand. Es kann deshalb im Rahmen der notwendigen Bodenbewegungen zu potentiellen Verunreinigungen des Grundwasserkörpers (z.B. durch Nährstoffeinträge, unfallbedingte Bau- und Betriebsstoffe) kommen. Grundsätzlich sind bei der Baudurchführung die allgemeine Sorgfaltspflicht und einschlägigen Gesetze und Richtlinien zum Schutz der Ressourcen Boden und Wasser zu beachten.

Aufgrund der Tatsache, dass ein sehr großer Abstand zum Stadtbach und zum nächstgelegenen Wasserschutzgebiet besteht, sind auf diese keine projektbedingt verursachten Auswirkungen zu erwarten.

Die Gefahr der baubedingten Beeinträchtigungen wird durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen reduziert und ist insgesamt als „gering“ einzustufen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Als mögliche anlage- und betriebsbedingte Auswirkung ist eine geringere Grundwasserneubildungsrate aufgrund der Flächenversiegelung zu überprüfen.

Die Wasserdurchlässigkeit der Böden ist gering, weshalb auch von einer geringen Grundwasserneubildungsrate auszugehen ist. Die Gefahr von betriebsbedingten Schadstoffeinträgen in das Grundwasser ist aufgrund der mittleren Filter-, Puffer- und Transformationsfunktion der Böden ebenfalls als mittel einzustufen. Allerdings wird durch die Einstellung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung die Gefahr von Nähr- und Schadstoffeinträgen in das Grundwasser reduziert.

Wegen der bei den durchgeführten Versickerungsversuchen ermittelten geringen Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes kann hier lediglich eine Teilversickerungsanlage ausgebildet werden. Das Baugebiet wird daher in einem modifiziertem Mischsystem entwässert. Der nicht versickerbare Anteil des Oberflächenwassers wird in Quartier GE 1 über geeignete Wiesenmulden gesammelt und zurückgehalten und von dort über einen Drosselabfluss in den bestehenden Mischwasserkanal der Schwarzenbacher Straße eingeleitet.

Aufgrund der bestehenden Topografie ist davon auszugehen, dass wild abfließendes Hang- bzw. Schichtwasser von Süden über die öffentlichen bzw. privaten Entwässerungs- bzw. Versickerungseinrichtungen aufgefangen und nach den fachlichen Vorgaben wie bisher schadlos abgeleitet werden kann. Hierzu besteht die Möglichkeit im Bereich der Ausgleichsfläche sowie entlang der privaten Grünstreifen innerhalb des Parkplatzes geeignete Retentionsmulden herzustellen.

Die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Projektes sind als „gering“ einzustufen.

Zusammenfassung

Insgesamt ist demnach nur mit relativ „geringen“ Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

3.6 Schutzgut Luft und Klima

Beim Schutzgut Klima und Luft sollen Veränderungen des Klimas, die beispielsweise durch Treibhausgasemissionen verursacht werden, oder auch Veränderungen des Kleinklimas am Standort des Eingriffs beschrieben und bewertet werden.

3.6.1 Bestandssituation

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt am Rand des Stadtgebiets Bad Saulgau und somit in der Region Bodensee-Oberschwaben. Der Regionalverband hat eine Klimafibel für die Region herausgegeben, in der beschrieben wird, dass die Region in einer Westwindzone liegt. Ozeanische und kontinentale Einflüsse wechseln sich ab und führen zu einem vielfältigem Witterungsgeschehen. Durch die Lage in der Westwindzone dominieren Winde aus Südwest bis West. Vor allem in den Städten in Beckenlage bzw. Tallage, zu denen Bad Saulgau gerechnet werden kann, ist mit einer höheren Wärmebelastung und schlechteren Durchlüftungsverhältnissen zu rechnen.

Die bisher ackerbaulich genutzten Flächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete von denen aus sich die Kaltluft sammelt und anschließend in Richtung des Stadtgebiets bewegt. Die Bäume und Gehölze dienen als Frischluftproduzenten. Zudem ist in den Bäumen CO₂ gebunden das durch die Abholzung und Verbrennung oder den natürlichen Zerfall des Holzes wieder freigesetzt wird. Je älter die Bäume sind, desto mehr CO₂ kann von ihnen aus der Luft gefiltert und gebunden werden. Sie puffern die lufthygienischen Belastungen ab, filtern die Stäube und erhöhen die Luftfeuchtigkeit (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2004): Merkblätter zur Landschaftspflege und zum Naturschutz 3.7 – „Klima und Immissionsschutz im Landschaftsplan“). Werden die Flächen abgeholzt und versiegelt, dienen sie nicht mehr der Frisch- / Kaltluftentstehung, sondern sind Wärmespeicher, die das Mikroklima beeinflussen können. Im Geltungsbereich ist ganzjährig mit Niederschlag zu rechnen, wobei ca. 945 mm pro Jahr fallen. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt etwa 8,1 °C (climate-data.org).

Vorbelastungen

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Geruchsbelästigungen nicht auszuschließen. Sonstige lufthygienische Vorbelastungen resultieren aus den verkehrsbedingten Emissionen und den ansässigen Gewerbebetrieben in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich. Bezüglich der Kaltluftproduktion bestehen Vorbelastungen durch die Flächenversiegelungen der bereits bestehenden Gewerbegebiete im räumlichen Umfeld.

Die Bedeutung des Geltungsbereiches für das Schutzgut Klima und Luft wird im Bestand mit „mittel“ bewertet.

3.6.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Erschließungs- und Baumaßnahmen kann es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der lufthygienischen Verhältnisse durch die Kfz-bedingten Emissionen des Bauverkehrs oder auch durch Staubbildung kommen. Diese Auswirkungen sind auf den Zeitraum der Baumaßnahmen beschränkt und erreichen keine planungsrelevante Intensität. Durch die Rodung einzelner Gehölze gehen einzelne Frischluftproduzenten verloren.

Die baubedingten Auswirkungen sind demnach mit „mittel“ zu bewerten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Ausweisung des Mitarbeiterparkplatzes wirkt sich dadurch auf die mikroklimatische Situation aus, dass Flächen versiegelt werden und nicht mehr als Kaltluftentstehungsflächen zur Verfügung stehen. Dies führt zu lokalen Temperaturerhöhungen. Mit der geplanten Nutzung als Parkplatz inkl. dem projektbedingt verursachten Verkehr werden mit hoher Wahrscheinlichkeit entsprechende Schadstoffemissionen auftreten. Da das Plangebiet im Süden der Stadt Saulgau liegt und die Winde hauptsächlich aus Südwesten bis Westen kommen, ist damit zu rechnen, dass das Stadtklima durch die geplante Bebauung beeinträchtigt wird. Im Vergleich zu den bereits vorliegenden großflächigen Versiegelungen durch die Gewerbebetriebe nördlich und östlich des Geltungsbereichs sowie die vorgesehenen umfangreichen Gehölzpflanzungen ist die Beeinträchtigung allerdings eher gering. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang der relativ hohe Anteil an Grün- und Ausgleichsflächen (inkl. Gehölzpflanzungen) innerhalb des Geltungsbereiches zu berücksichtigen.

Zusammenfassung

Insgesamt ist mit „mittleren“ Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu rechnen.

3.7 Schutzgut Landschaft

Das landschaftliche Erscheinungsbild eines Raums setzt sich aus den direkt wahrnehmbaren Strukturen, Blickpunkten und Elementen zusammen, unabhängig davon, ob diese natürlichen Ursprungs sind oder als Kulturlandschaft im Laufe der Zeit von Menschenhand geschaffen wurden. Nach § 1 (6) Baugesetzbuch wird die Landschaft als Teil der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt und dabei soll nach § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ geschützt werden, so dass es möglich ist, „1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. (§ 1 BNatSchG)“.

3.7.1 Bestandssituation

Der Geltungsbereich liegt auf ca. 610 m NHN im Naturraum der Donau-Ablach-Platten und fällt von Süden nach Norden relativ gleichmäßig um ca. 6 m ab. Die landwirtschaftlichen Flächen werden als Ackerland genutzt und grenzen an weitere landwirtschaftliche Flächen und an Gewerbebetriebe an. Ansonsten existieren nur wenige Gehölze an der westlichen und an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs. In Richtung Norden und Osten ist das Projektgebiet durch bereits bestehende Bebauung und im Westen durch die Gehölze an der ehemaligen Tongrube abgegrenzt und dadurch aus diesen Richtungen nicht einsehbar. Im Süden bestehen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen keine landschaftsbildprägenden Elemente.

Vorbelastungen

Vorbelastungen existieren durch die bestehenden Industrie- und Gewerbebetriebe. Zudem ist die nördlich an den Geltungsbereich angrenzende Einfassungsmauer des Betriebsgeländes der Firma Claas bisher nur relativ unzureichend eingegrünt.

Das Schutzgut Landschaft wird im Bestand aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung mit „gering“ bewertet.

3.7.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ist mit optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die eigentliche Bautätigkeit zu rechnen (z.B. Abschieben und Lagern des Oberbodens, Kräne). Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich beschränkt und tendenziell nur von geringer Eingriffsschwere.

Insgesamt werden die baubedingten Auswirkungen mit „gering“ bewertet.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Grundsätzlich sind bei der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild die grünordnerischen Maßnahmen (z. B. Maßnahmen zur Randeingrünung und Pflanzgebote etc.) von besonderer Bedeutung. Deshalb sind Baumpflanzungen auf dem Parkplatz (1 Baum je 6 Stellplätze) und eine Eingrünung im Süden, Südosten und Westen des Geltungsbereiches geplant. Die Streuobstbereiche auf der Ausgleichsfläche im Süden des Geltungsbereichs tragen zur ortsbildtypischen Gestaltung der Fläche bei und wirken als Fortsetzung bzw. Ergänzung des westlich gelegenen Obstbaum-Lehrpfads.

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes bestehen insbesondere darin, dass sich die Blickbezüge auf den Siedlungsrand verändern. Von den Wegen im Norden, Westen und Osten wird der Parkplatz einsehbar sein. Es bestehen jedoch keine Sichtbezüge hinsichtlich der Ortskerne oder von zusammenhängenden Wohnbebauungen in Richtung der freien Landschaft.

Stark reflektierende Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Bereich der Gewerbeflächen GE 2a, GE 2b und 3 sind nicht zulässig, der Bebauungsplan regelt zudem die Dachgestaltung sowie den Umgang mit Werbeanlagen. Durch diese Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass Werbeanlagen gegenüber dem Baukörper zurückhaltend ausgeführt werden. Grundsätzlich werden daher Anlagen mit wechselndem Licht oder Bilder sowie freistehende Werbeanlagen ausgeschlossen. Außerdem kann die Situation der nur mäßig eingegrünten Mauer an der südlichen Grenze des Werksgeländes durch die Grünordnung des Parkplatzes und die umfangreichen Gehölzpflanzungen verbessert werden.

Insgesamt sind demnach „geringe“ anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassung

Zusammenfassend betrachtet ist mit „geringen“ projektbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Auf eine Bilanzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild nach Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (Landkreis Sigmaringen) wird aufgrund der fehlenden Fernwirkung sowie der sorgfältigen Eingrünung an der Südseite des Plangebiets folglich auch verzichtet. Eine genauere Begründung dazu findet sich in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sollen nach UVPG Anlage 4 Abs. 4 b) die Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und die Auswirkungen auf Kulturlandschaften sowie Sachgüter abgehandelt werden.

3.8.1 Bestandssituation

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Bodendenkmäler. Das vom Landratsamt für Denkmalpflege aufgenommene „Außenlager Saulgau des KZ Dachau“ liegt etwa 160 m nördlich des Projektgebietes. Auch bestehen keine Baudenkmäler innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die bestehenden Straßen und landwirtschaftlichen Wege sind als Sachgüter einzustufen und werden soweit wie möglich erhalten.

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist im Bestand mit „gering“ zu bewerten.

3.8.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Allgemein gilt: Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 – Denkmalpflege, Fachbereich archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen (§ 20 DSchG).

Unter der Voraussetzung, dass diese fachlichen Vorgaben hinreichend umgesetzt werden, sind die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter als „gering“ einzustufen.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gemäß BauGB § 1 Abs. 6 Satz 7 und UVP § 2 Abs. 1 Satz 5 Gegenstand der Umweltprüfung. Das geplante Vorhaben hat Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, welche sich wiederum gegenseitig beeinflussen können. So entsteht ein komplexes Wirkungsgefüge, bei dem die Veränderung eines Faktors bzw. einer Funktion weitere Auswirkungen auf die Umweltbelange haben kann. Nachfolgend werden die wesentlichen Wechselwirkungen dargestellt, die sich aus dem geplanten Parkplatz auf weitere Umweltbelange ergeben können.

Durch die gegenständliche Planung entstehen in erster Linie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Fläche, Grundwasser und biologische Vielfalt sowie den Schutzgütern biologische Vielfalt und Klima und Luft. Außerdem ist noch die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Fläche und Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Geomorphologie, Wasser, biologische Vielfalt, Fläche

Mit Umsetzung der Planung wird ein Großteil der Fläche dauerhaft versiegelt bzw. teilversiegelt. Dazu muss der Boden abgetragen werden und Fläche wird einer anderen Nutzung zugeführt. Die Versiegelung verhindert, dass in diesem Bereich Regenwasser direkt abfließen und gefiltert werden kann. Zudem wirkt sich die Versiegelung auf die Bodenlebewesen aus, deren Lebensraum komplett verschwindet.

Generell ist anzumerken, dass der Geltungsbereich direkt an ein bereits bestehendes Industrie- und Gewerbegebiet anschließt und durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen, aus ökologischer Sicht keine wertvollen Habitatstrukturen zerstört werden. Die Gehölze an der Hangkante im Westen wurden bereits gerodet, durch die Neupflanzungen im Rahmen der Grünordnung können mittel- bis langfristig aber wieder entsprechende Strukturen für gehölbewohnende Tierarten geschaffen werden. Für die Landwirtschaft gehen jedoch ertragreiche Flächen verloren, wobei beachtet werden muss, dass der Großteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld der Planung, bzw. des Betriebsgeländes der Firma Claas, der Vorrangfläche Stufe II zugewiesen sind (also keine geeigneten Alternativstandorte mit geringeren Auswirkungen auf diese Vorrangflächen zur Verfügung stehen).

Regenwasser kann über Grünflächenanteile, die als Versickerungsmulden ausgebildet werden, innerhalb des Geltungsbereichs soweit als möglich versickern.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern biologische Vielfalt und Klima und Luft

Durch den Wegfall der Ackerflächen und der Versiegelung der dort vorkommenden Böden ist mit Auswirkungen auf das Mikroklima am Standort zu rechnen.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wirkt als Kaltluftentstehungsfläche, da die derzeitige Wärmespeicherkapazität deutlich geringer ist, als bei versiegelten Flächen (z.B. Asphalt, Beton). Die versiegelten Flächenanteile entfallen zukünftig als Rückzugsort für Bodenorganismen, diese Auswirkungen sollen durch die grünordnerischen Maßnahmen minimiert werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit und Landschaftsbild

Die Herstellung des Parklatzes verringert die Wahrnehmung der „Natur“ im Geltungsbereich. Bereits jetzt ist der Geltungsbereich allerdings stark anthropogen überprägt und aufgrund der Nähe zum bereits bestehenden Gewerbegebiet vorbelastet. Dennoch wird bisher unbebaute Fläche verbraucht und das Landschaftsbild langfristig verändert. Da sich die geplante Nutzung jedoch an die bereits bestehende Bebauung anfügt und eine sorgfältige Eingrünung der Fläche geplant ist kann von keiner erheblichen Beeinträchtigung bei der Wahrnehmung ausgegangen werden.

3.10 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Planungen und Vorhaben

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) müssen Projekte, die im gleichen Zeitraum auf gleicher Fläche vergleichbare Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP haben, auch als kumulierende Projekte betrachtet werden. § 10 des UVP regelt die UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben wie folgt:

„Für kumulierende Vorhaben besteht die UVP-Pflicht, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten.“ [...] „Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Für das Gemeindegebiet von Bad Saulgau laufen derzeit verschiedene Bauleitplanverfahren. Dies sind das Bebauungsplanverfahren zur „2. Änderung Bebauungsplan Golfplatz Bad Saulgau-Wilfertsweiler“, sowie die Flächennutzungsplanänderungen „Interkommunales Gewerbegebiet“ („IGI-DOS West“ in Bad Saulgau und „IGI DOS Ost“ in Herbertingen) und „Gewerbe“. Insgesamt werden durch die oben genannten Vorhaben in der Stadt Bad Saulgau ca. 140 ha überplant.

Die Auswirkungen der bestehenden und geplanten Bebauungen im Umfeld von Bad Saulgau bestehen überwiegend darin, dass vor allem die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und die biologische Vielfalt betroffen sind. Die o. g. Kriterien hinsichtlich der Berücksichtigung der Kumulation (Überschneidung der Einwirkungsbereiche der Vorhaben und funktionaler und wirtschaftlicher Bezug) sind

nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bzw. nur für einzelne (räumlich benachbarte und ähnlich gelagerte) Projekte (teilweise) erfüllt.

Dass diese lokalen Projekte in Summe übergeordnet wahrnehmbare Auswirkungen nach sich ziehen bzw. die Kumulation dieser Projekte zu erheblicheren Auswirkungen führt, als die Einzelprojekte für sich betrachtet, ist nicht zu erwarten, da für jeden einzelnen dieser Bebauungspläne (bzw. aus den Flächennutzungsplanänderungen resultierenden Bebauungspläne) entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Kumulationswirkungen auf Arten und Lebensräume werden durch die Ausgleichsmaßnahmen und grünordnerische Festsetzungen vermieden. Die durch die industrielle Landwirtschaft geprägte Landschaft stellt für die betroffenen Arten derzeit nur einen mäßig geeigneten Lebensraum dar. Daher ist mit ausreichend hoher Prognosewahrscheinlichkeit anzunehmen, dass auf den Ausgleichsflächen genügend Aufwertungspotenzial besteht, um die von der Planung betroffenen Lebensstätten funktional ausgleichen zu können. Zum größten Teil werden landwirtschaftliche Nutzflächen für die Bebauung in Anspruch genommen, die folglich nicht mehr der Nahrungsmittel- oder Energieproduktion zur Verfügung stehen. Die Versorgung der Bevölkerung wird dadurch jedoch auch unter Berücksichtigung der Kumulation der o. g. Projekte nicht wesentlich beeinträchtigt.

Da der Geltungsbereich keine nach europäischem Recht geschützten Natura 2000-Gebiete tangiert, existiert diesbezüglich keine Betroffenheit hinsichtlich kumulativer Wirkungen.

3.11 Prognose der Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Projektes ist damit zu rechnen, dass die Fläche auch weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Dies hätte auf mehrere Schutzgüter Auswirkungen. Damit würden die Bodenfunktionen (Lebensraum-, Speicher-, Regler- und Ertragsfunktion) sowie die Funktionen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen weiter bestehen bleiben. Weiterhin würden auch die mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen Vorbelastungen (Lärmemissionen, Nährstoffeinträge etc.) weiterhin im Plangebiet wirken. Zudem würde die Fläche nicht im Sinne einer Flächenversiegelung „verbraucht“, die Fläche bliebe somit unverbaut erhalten.

Beim Schutzgut Wasser bliebe der bisherige Versickerungsgrad des Oberflächenwassers im selben Maß wie bisher erhalten, da dann die Versiegelung der Oberfläche entfällt. Andererseits bleiben auch die Düng- und Spritzmitteleinträge ins Grundwasser bestehen, die sich mit Umsetzung der Planung in diesem Bereich verringern würden.

Beim Schutzgut Landschaftsbild würden die Blickbezüge zu den Parkplätzen entfallen, jedoch ist hier insgesamt nur von einer geringen Neubelastung auszugehen, da im direkten Umfeld bereits Gewerbebetriebe mit Hallen und Gebäuden angesiedelt sind.

In Bezug auf die Lärm- und Staubemissionen würde sich durch die Nutzung als Mitarbeiterparkplatz die Art der Emissionen ändern, jedoch würden weiterhin Emissionen bestehen bleiben. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung würden diese weiterhin aus der Feldarbeit erzeugt (z.B. Düngung, Staub, Lärm durch landwirtschaftliche Fahrzeuge), während bei einem Parkplatz die An- und Abfahrten zu entsprechenden Staub- und Lärmemissionen führen würde.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG (2010) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, „unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“

Unter Berücksichtigung dieser Gesetzesgrundlage wird die Ausgleichbarkeit des Eingriffs, der zu nachhaltigen bzw. erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter führt, nachfolgend beurteilt und begründet.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt (diese sind Bestandteil der Festsetzungen, der Hinweise bzw. der Begründung des Bebauungsplanes):

Tabelle 2: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahme
Mensch inkl. menschl. Gesundheit	Überbauung, Kullissenwirkung, Schadstoffemissionen, Lärm	<ul style="list-style-type: none"> - Gehölzpflanzungen und Begrünung der Einfriedungen in GE 2 - Naturnahe Gestaltung der Ausgleichsfläche, Aufbau einer wirksamen Randeingrünung - Lärmkontingententierung gemäß schalltechnischer Untersuchung
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Versiegelung / Überbauung / Beeinträchtigung von Lebensräumen / Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> - Anreicherung der Landschaft durch Neuanlage von ökologisch bedeutsamen Lebensräumen innerhalb der Ausgleichsfläche sowie die Pflanzung von heimischen Gehölzen und Herstellung artenreicher Blühwiesen im Rahmen der grünordnerischen Maßnahmen - Hinweise zur Beleuchtung und Vermeidung des unnötigen Eintrags von künstlichem Licht in die benachbarten Habitatstrukturen zum Schutz in den benachbarten Gehölzen brütender Vögel, jagender Fledermäuse und Insekten - Zum Schutz der vorkommenden Vogelarten sind die gesetzlichen Schonzeiten einzuhalten, d.h. Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten, also zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar stattfinden.

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahme
		<ul style="list-style-type: none"> - Zur Minimierung der Beeinträchtigung von Kleintieren wird auf Sockelmauern verzichtet bzw. die Einhaltung von 15 cm Abstand zum Boden bei der Errichtung von Zäunen festgesetzt. - Erhalt der Funktion der bestehenden Gehölze als potentielle Leistruktur und Nahrungshabitat für die Fledermausfauna durch die Herstellung der internen Ausgleichsfläche sowie der umfassenden Baum- und Gehölzpflanzungen im Rahmen der Durchgrünung des Parkplatzes
Boden und Geomorphologie	Abtrag, Aufschüttung und Boden- bzw. Flächenversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung von Versiegelung u. Überbauung durch Festsetzungen / Hinweise des Bebauungsplans sowie Festlegung einer Grundflächenzahl (GRZ $\leq 0,80$) bzw. einer überbaubaren Grundfläche von 11.500 m² - Beachtung der fachlichen Vorgaben bei Bodenarbeiten - Ordnungsgemäße Entsorgung eventuell anfallender schadstoffbelasteter Böden
Wasser	Überdeckung, Stoffeinträge	<ul style="list-style-type: none"> - Ermöglichung der Versickerung von Niederschlägen durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Kies, Rasenpflaster, Schotterrassen, Sickerpflaster etc.) im Bereich der Fläche für Stellplätze - Versickerung bzw. Rückhaltung von Niederschlägen auf dem Grundstück (soweit dies aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse möglich ist)
Luft / Klima	Überbauung, Schadstoffemissionen	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen (als Beitrag für die Frischluftzufuhr und Lufterneuerung - Adsorptions- und Filtervermögen der Bäume) - Zulassen von PV-Anlagen auf Dächern und über Stellplätzen
Landschaftsbild	Fernwirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen und Einschränkung der Werbeanlagen im Bebauungsplan (z.B. Pflanzmaßnahmen auf dem Grundstück und der Ausgleichsfläche)
Kulturelles Erbe und Sachgüter	Beeinträchtigung der kulturhistorischen Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Einhaltung gesetzlicher Regelungen bei Auffinden von Bodendenkmälern

4.2 Maßnahmen zur Kompensation innerhalb des Geltungsbereiches

Der geplante Bau des Mitarbeiterparkplatzes stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) dar, deshalb wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans bewusst darauf geachtet, dass ein möglichst hoher Anteil an grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt wird. Darüber hinaus werden die oben genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt.

4.3 Eingriffsregelung

Nach § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Grundsätzlich erfolgt die Bilanzierung nach der Bewertungseinstufung bzw. Punktevergabe der „Öko-kontoverordnung“ (Bewertungsschema der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführten Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen - ÖKVO). Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechend der geltenden rechtlichen Voraussetzungen abgearbeitet (u. a. Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, ÖKVO), d. h. der innerhalb des Geltungsbereiches abgeschobene Oberboden wird entsprechend der gängigen Praxis auf geeigneten Flächen wieder aufgebracht (z. T. nach einer Zwischenlagerung).

Neben dem Ausgleichsbedarf für Biotope und Boden fällt i.d.R. gemäß Leitfaden „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten – Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen“ noch ein weiterer Bedarf an Ökopunkten für den Eingriff in das Landschaftsbild an. Aufgrund der fehlenden Fernwirkung des geplanten Parkplatzes, sowie der umfassenden Eingrünung im Süden und der geplanten Pflanzung zahlreicher Bäume zur Durchgrünung des Parkplatzes, wird in diesem Fall allerdings auf eine Bewertung dieses Teilsystems verzichtet.

Da die Flächennutzungsplanänderung nur eine Vorbereitung für die verbindlichen Bauleitplanungen darstellt, ist es normalerweise nicht möglich, hier bereits einen konkreten Ausgleichsflächenbedarf zu ermitteln. Eine überschlägige Ermittlung bzw. Prüfung des zu erwartenden Eingriffsumfanges und dessen Ausgleichbarkeit ist grundsätzlich ausreichend. Allerdings liegen aufgrund der Tatsache, dass der dazugehörige Bebauungsplan im Parallelverfahren aufgestellt wird diesbezüglich bereits detailliertere Kenntnisse vor.

Entsprechend der aktuellen Planung kann demnach für den Bebauungsplan der für die Eingriffe in Biotope und Boden entstehende Ausgleichsbedarf auf der südlich im Geltungsbereich gelegenen Ausgleichsfläche und durch den Oberbodenauftrag auf geeigneten Flächen in der Umgebung kompensiert werden.

Zur Kompensation des Eingriffs ist auf der internen Ausgleichsfläche die Anlage einer extensiven Streuobstwiese geplant. Durch heckenartige Gehölzpflanzungen wird diese von der Parkplatz-Fläche abgeschirmt. Um die Gehölze soll eine blütenreiche Hochstaudenflur entwickelt werden.

4.4 Gesamtbilanz mit Ausgleichsmaßnahmen

Tabelle 3: Gesamtbilanz Ökopunkte

Gesamtbilanz		
Bilanz (Landschaftsbildausgleich)	0	Ökopunkte
Bilanz (Bodenbewertung innerhalb des Geltungsbereiches)	- 88215	Ökopunkte
Bilanz (Biotoptypenbewertung innerhalb des Geltungsbereiches)	+ 58.276	Ökopunkte
Gesamtsumme (Bedarf)	29.939	Ökopunkte
Bilanz (Oberbodenauftrag auf externen landwirtschaftlichen Nutzflächen)	ca. 44.160	Ökopunkte
Gesamtsumme (Ausgleich)	44.160	
Gesamtbilanz (Überschuss)	14.221	Ökopunkte

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen, vorbehaltlich der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, eine positive Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach der Punktevergabe der Ökokontoverordnung für das Vorhaben erreicht werden kann. Das Projekt wird daher als ausgleichbar eingestuft.

Möglichkeit der Errichtung einer PV-Anlage im Parkplatzbereich

Im Bebauungsplan ist eine Mindestdurchgrünung der Stellplatzfläche mit 1 Baum je 6 Stellplätzen festgesetzt. Ausgenommen sind Stellplatzflächen für die gem. Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) eine Verpflichtung zur Errichtung einer PV-Anlage besteht. Dies sind gem. § 6 Satz 1 Abs. 3 KSG BW 60 % der zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzflächen. Dabei sind mind. 1/3 der im Plan dargestellten Bäume an den Randzonen innerhalb der ausgewiesenen Stellplatzfläche nachzuweisen.

Dadurch kann trotz Belegung der Fläche durch eine PV-Anlage dennoch eine ausreichende Durchgrünung erzielt werden.

5 Planungsalternativen

Im vorliegenden Fall wurde untersucht, inwieweit eine Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch die Möglichkeiten der Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung möglich sind.

Eine vertiefte Beschreibung der Alternativstandorte und Lösungsansätze findet sich in der Begründung zur FNP-Änderung, Kap. 6.

6 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Nach den Daten des Landesamtes für Geologie Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) für Epizentren im Zeitraum 1996 bis 2008 fanden in Bad Saulgau zwischen 2001 und 2009 verschiedenen Erdbeben der Stärken 1,4 bis 3,7 statt. Gemäß der Richterskala handelt es sich bei einer Magnitude von 2,0 bis < 3,0 um ein extrem leichtes Erdbeben, das generell nicht spürbar, jedoch messbar ist. Einzelne Beben mit einer maximalen Magnitude von 3,7 (23.11.2004) und 3,1 (07.10.2001, 25.12.2008) fallen in die Erdbebenkategorie „sehr leicht“ (Magnituden 3,0 < 4,0) und sind oft spürbar, richten jedoch nur sehr selten Schäden an. Weitere Erdbeben in direkter Umgebung sind innerhalb dieses Zeitraums nicht bekannt. Es kann also davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet keine akute Gefahr durch Erdbeben gegeben ist.

Tabelle 4: Ausgewählte Erdbebenereignisse in Bad Saulgau zwischen 2001 und 2008

Lage	Datum	Stärke (Magnitude, Richterskala)	Entfernung zum Untersuchungsraum [km]
Bad Saulgau	04.10.2001	1,8	ca. 0,5 bis 5
	06.10.2001	2,6	
	07.10.2001	3,1	
	08.10.2001	2,6	
	01.01.2002	2,1	
	28.07.2002	1,6	
	30.07.2002	1,5	
	24.07.2007	1,4	
	08.12.2008	2,1	
	25.12.2008	3,1	
	23.11.2004 (abends)	3,7	
	23.11.2004 (nachts)	2,2	

Parkplätze können als potentielle Gefahr für das Grundwasser angesehen werden. Falls z.B. ein Fahrzeug größere Mengen an Öl verlieren sollte, kann dies zu einer lokalen Verunreinigung der Umgebung (Boden, Bodenlebewesen), aber auch des weiteren Umfeldes über Schadstoffeinträge in das Grundwasser führen. Wie in Kap. 3.3 dargestellt, sind die Böden in gewissem Maße im Stande aus der Umwelt emittierte Schadstoffe aufzunehmen und diese zu binden. In diesem Zusammenhang sei hier auf die ortsnahe Feuerwehr verwiesen, die mit entsprechenden Verfahren austretendes Öl auffangen bzw. Öl binden und entfernen kann.

Als wahrscheinlichstes Unfallszenario wäre ein Brandereignis z.B. durch einen Blitzeinschlag, anzunehmen, da die Gebäude im Bereich der erweiterten benachbarten Bebauungspläne exponiert in Ortsrandlage situiert werden und eine Gebäudehöhe von ca. 14 m bis 16 m haben werden. Nach § 15 Landesbauverordnung (LBO) Baden-Württemberg vom März 2010 gilt:

„(1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

(2) Bauliche Anlagen, die besonders blitzgefährdet sind oder bei denen Blitzschlag zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen“.

Über die Hälfte der Brände entstehen laut dem Institut für Schadensverhütung und Schadensforschung der öffentlichen Versicherer e.V. über einen Zeitraum von 14 Jahren gemittelt durch Elektrizität, menschliches Fehlverhalten und Überhitzung. Auf Grund der Umsetzung geeigneter Brandschutzmaßnahmen und der Einplanung der gesetzlich vorgeschriebenen Fluchtwege können die Gefahren bzw. die Auswirkungen durch einen Brand deutlich minimiert werden. In das Gebiet GE 2b wird daher eine optionale Notzufahrt für Rettungseinsätze oder sonstige Störungen über die Erschließungsstraße zugelassen. Das städtische Wasserleitungsnetz von Bad Saulgau hat zudem ausreichende Rohrdurchmesser um die Löschwasservorhaltung zu garantieren.

Das höchste Gefahrenpotential geht von menschlichem oder technischem Versagen in einem Gewerbebetrieb aus, durch unvorhersehbare Unfälle können Brände, Explosionen oder Luft-, Boden-, Wasserverunreinigungen entstehen.

Weitere Risiken ergeben sich aus der klimawandelbedingten Zunahme der konvektiven Gewitterereignisse und den damit einhergehenden Stürmen und Starkregen, die zu Sachschäden und Gefährdungen der menschlichen Gesundheit führen können.

Heftige Starkregenereignisse in den letzten Jahren haben gezeigt, dass unwetterartige Niederschläge überall auftreten können und zu Überschwemmungen führen können. Genaue Daten zu diesem Gefahrenpotential liegen für die Stadt Bad Saulgau momentan nicht vor. Die Anlage von Regenwasserversickerungs- bzw. Rückhalteflächen im Norden sowie von Grünflächen im Süden der Parkplatzfläche dient einer Minimierung dieser Gefährdung.

C ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR PLANUNG

7 Methodik und technische Verfahren

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ mithilfe einer vierstufigen Skala (gering, mittel, hoch, sehr hoch). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens basiert im Wesentlichen auf den Angaben des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau / Herbertingen, den Angaben der Fachbehörden, dem Daten- und Kartendienst der LUBW und des LGRB, dem geotechnischen Bericht des IB Henke und Partner sowie den Einschätzungen der Verfasserin und deren Rücksprachen mit Biologen nach Ortsbegehungen und Kartierungen in den Jahren 2019 und 2020. Die Kartiermethodik wird in einem separaten Fachbeitrag zum Artenschutz beschrieben. Das Schalltechnische Gutachten wird derzeit vom Büro em plan erstellt und nach Fertigstellung durch das Büro LARS consult in die Flächennutzungsplanänderung bzw. den vorliegenden Umweltbericht eingearbeitet.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgte nach dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen „Naturschutzfachliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ (2012).

Darüber hinaus gehende Untersuchungen liegen nicht vor und werden zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht als erforderlich angesehen.

8 Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Bei der Bearbeitung traten keine besonderen Schwierigkeiten auf.

9 Maßnahmen zur Überwachung

Im Rahmen der gegenständlichen Planung sowie deren Umsetzung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit Auswirkungen zu rechnen, die konkret einer Überwachung unterzogen werden müssten. Auch wurden keine artenschutzrechtlichen Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, deren Wirksamkeit im Rahmen eines Monitorings zu überprüfen wäre. Auf ein Monitoring im Sinne der europäischen Gesetzgebung zum Artenschutz kann daher verzichtet werden. Sollten im weiteren Verfahren doch noch entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen nötig werden, ist ein entsprechendes Monitoring durchzuführen.

Um die Herstellung der geplanten Zielzustände der Ausgleichsfläche sicherzustellen, wird die Durchführung eines Monitorings durch eine Fachperson in Abstimmung mit der UNB empfohlen.

Darüber hinaus ist während der Umsetzung der Planung seitens der Gemeinde zu überwachen, ob unvorhergesehene und im Rahmen des gegenständlichen Umweltberichtes noch nicht berücksichtigte Umweltauswirkungen auftreten. Werden derartige Veränderungen festgestellt, so sind die

zuständigen Behörden im Landratsamt hiervon in Kenntnis zu setzen und Maßnahmen zur Minimierung zu entwickeln.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen wurde vom Landratsamt Sigmaringen am 03.08.2011 genehmigt. Ausgelöst durch die Neuordnung und Erweiterung der Gewerbeflächen der Fa. Claas am Standort Bad Saulgau, besteht die Notwendigkeit den Flächennutzungsplan im Zuge der gegenständlichen 3. Änderung anzupassen.

Der Geltungsbereich liegt im Regierungsbezirk Tübingen, Landkreis Sigmaringen, auf der Gemarkung Bad Saulgau, westlich der Bahnlinie Bad Saulgau - Aulendorf. Das Plangebiet ist ca. 2,32 ha groß und umfasst die Fl.-Nrn. 1652*, 1653/3*, 1653/4*, 1658*, 1720/1*, 1720/4, 1720/5*, 1722, 1722/1*, 1723, 1723/1, 1724, 1725/1, 1725/2 (*-Teilfläche) in der Gemarkung Bad Saulgau und steigt von Nord nach Süd von 607 m ü. NHN auf 613 m ü. NHN an.

Die für den Parkplatz vorgesehene Fläche ist im Bestand ein intensiv genutzter Acker, der nach Süden hin leicht ansteigt. Im Osten schließt eine schmale asphaltierte Straße („Schlehenrain“) an, die von mehreren gepflanzten Hängebirken begleitet wird.

Östlich davon zieht sich eine mit bis zu 25 m hohen Gehölzen bestandene ostexponierte Hangkante von Nordwest nach Südost. Nördlich der BM Bodenteam GmbH soll die Zufahrtsstraße für den Parkplatz gebaut werden, wobei ein Teil der Gehölzreihe entfernt werden muss.

Im Norden liegen ein asphaltierter Wirtschaftsweg und die Mauer des Firmengeländes der Claas Saulgau GmbH. Im Süden steigt das Gelände sanft an und wird ackerbaulich genutzt.

Naturräumlich liegt das Gebiet auf den Donau-Ablach-Platten in der Großlandschaft der Donau-Iller-Lech-Platte. Amtlich kartierte Biotop- oder ausgewiesene Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. Im Westen liegt außerhalb des Vorhabenbereiches eine biotopkartierte Hecke (Biotop-Nr. 179234370278 „Feldhecke Gewann 'Kühlsteig' südlich Saulgaus“) sowie ein angelegter Obstlehrpfad.

In der nachfolgenden Tabelle sind die projektbedingten Auswirkungen – differenziert für die einzelnen Schutzgüter in geringe, mittlere, hohe und sehr hohe Beeinträchtigungsintensitäten – unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zusammengefasst.

Tabelle 5: *Auswirkungsprognose*

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	Auswirkungen insgesamt
Mensch und menschliche Gesundheit	mittel	gering	gering – mittel
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	gering (Acker) mittel (Gehölz- bereiche)	gering - mittel	gering - mittel
Boden	mittel - hoch	mittel - hoch	mittel - hoch
Fläche	mittel - hoch	hoch	hoch
Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	gering	gering	gering
Luft und Klima	mittel	gering	mittel
Landschaft	gering	gering	gering
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	gering	gering	gering

Bei den meisten Schutzgütern liegen nur geringe bis mittlere projektbedingte Auswirkungen auf die Umwelt vor. Höhere Auswirkungsintensitäten treten bei den Schutzgütern „Fläche“ und „Boden“ auf. Diese werden durch entsprechende Oberbodenauftragsmaßnahmen sowie die Gestaltung der internen Ausgleichsfläche im Süden des Geltungsbereichs soweit als möglich minimiert.

Die Relevanzuntersuchung im Geltungsbereich des Bebauungsplans hat keine Hinweise darauf ergeben, dass durch das Vorhaben europarechtlich geschützte oder andere naturschutzfachlich wertgebende Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Auch konnten in einer weiteren Begehung entlang der Hangkante im Osten keine Hinweise auf das Vorkommen der Zauneidechse festgestellt werden, so dass bei Berücksichtigung der grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Schutzzeiten für Vögel (Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten, also zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar stattfinden) sowie einiger anderer Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. B4.1) nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten ist, dass durch die Umwandlung und Überbauung der Fläche Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG ausgelöst werden.

Die geplante Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg dar. Nach § 1 a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Grundsätzlich erfolgt die Bilanzierung nach der Bewertungseinstufung bzw. Punktevergabe der „Ökokontoverordnung“ (Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten. Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen; 2012).

Der projektbedingt verursachte Eingriff wird durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen und v. a. die auf der im Süden des Geltungsbereichs gelegenen interne Ausgleichsfläche größtenteils bereits kompensiert.

Mit der vorgesehenen internen Ausgleichsfläche sowie dem geplanten Oberbodenauftrag auf geeigneten Flächen kann der Eingriff – vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde - nach derzeitigem Kenntnisstand vollständig ausgeglichen werden.

11 Quellenregister

BEWERTUNGSMODELL DER LANDKREISE BODENSEEKREIS, RAVENSBURG, SIGMARINGEN (2013): Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten.

EM PLAN (2021): Schalltechnische Untersuchung; Bauvorhaben „Neubau eines Mitarbeiterparkplatzes“ in 88348 Bad Saulgau an der Zeppelinstraße 2 im Zug der Aufstellung des Bebauungsplans „Kühlsteig 2“; Neusäß.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GVV BAD SAULGAU/HERBERTINGEN in der Fassung vom 23.08.2011, geändert am 16.11.2017.

HENKE UND PARTNER GMBH- INGENIEURBÜRO FÜR GEOTECHNIK (2020); Geotechnischer Bericht zum BV Erschließungsmaßnahmen Fa. Claas Bad Saulgau GmbH in 88348 Bad Saulgau; Biberach.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg; Internetlink: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> (zuletzt aufgerufen am 25.02.2021).

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG: Daten- und Kartendienst der LUBW; Internetlink: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> (zuletzt aufgerufen am 25.02.2021).

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg – Das richtige Grün am richtigen Ort, Karlsruhe.

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE: Liste der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg.

LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG (2021); Internetlink: www.leo-bw.de (zuletzt aufgerufen am 25.02.2021).

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU; Internetlink: <http://maps.lgrb-bw.de/> (zuletzt aufgerufen am 25.02.2021).

REGIONALVERBAND BODENSEE-OBERSCHWABEN: Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996; rechtsgültig seit 04.04.1996.

REGIONALVERBAND BODENSEE-OBERSCHWABEN: Regionalplanfortschreibung – Anhörungsentwurf 2019.

REGIONALVERBAND BODENSEE-OBERSCHWABEN (2009): Klimafibel für die Region Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg.